STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 3. NOVEMBER 1975

Nr. 44

Bundesrepublik Deutschland 2001 Generalkonsul von Costa Rica in Hamburg 2002 Generalkonsul von Costa Rica in Hamburg 2003 Generalkonsul von Generalkonsul vo	Seite	Seite	Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen	Erklärung von Waldflächen zu Erholungswaldgebiet der Stadt Taunusstein/Stadtteil Wehen
are in the contract of the con	chengemeinde Parkfeld in Wiesba-	Jugend und des öffentlichen Anstan-	körperbeseitigungsanstalt Hopfgarten 203

Seite 2001

1460

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

D anckelmann, Dr. Bernhard, Rechtsanwalt und Notar a. D., Frankfurt (Main);

Engel, Friedrich, Baudirektor, Dipl.-Ing., Präsident des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW), Gießen;

Pfeil, Erich, Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel;

S e i b e r t, Philipp, MdB, Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Langen;

Wolf, Heinz, Landrat, Limburg;

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Hartmann, Peter Ernst, Dipl.-Volkswirt, Haupt-geschäftsführer, Offenbach (Main);

Schmelzer, Robert, Chefredakteur, Frankfurt (M.); Werner, Kasimir, Präsident des Exil-PEN-Zentrums, Darmstadt;

Wittkop, Dr. phil. Justus Franz, Schriftsteller, Bad Homburg v. d. H.;

Verdienstkreuz am Bande:

Ankel, Arnold, Prokurist, Dietzhölztal;

Bartsch, Hans Werner, Unternehmer, Stadtverordneter, Ortsvorsitzender der FDP, Geisenheim;

Baumann, Richard, Landwirt, Hünstetten-Limbach; Beisel, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Neckarsteinach, Stadtteil Darsberg;

Blecker, Karl, Betriebsratsvorsitzender, Werdorf;

Brandau, Willi, Malermeister, Bad Hersfeld;

Braun, Hans, techn. Leiter des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V., Ortsverband Wiesbaden, Wiesbaden;

Braun, Johann, Bürgermeister a. D., Hirschhorn, Stadtteil Langenthal;

Brehm, Georg, Bürgermeister a. D., Rimbach, Ortsteil Lauten-Weschnitz;

Dette, Hermann, Textilkaufmann, Stadtältester, Kassel;

Eckhardt, Konrad, Metallschleifer, Betriebsratsvorsitzender, Stadtverordneter, Melsungen;

Friedrich - Sander, Hugo, Apotheker, Pharmazierat, Hofgeismar;

Fucker, Carl, Kaufmann, Ehrenvorsitzender des Hessischen Fußball-Verbandes, Hanau;

Gerhardt, Konrad, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Glanz, Sigmund, Rentner, Waldeck;

Grewe, Karl-Max, Stadtjugendpfleger a. D., Leiter der Kreisvolkshochschule Gießen, Großen-Linden;

Hoffmann, Valentin, Bürgermeister a. D., Grasellenbach, Ortsteil Scharbach;

Honnens, Max, Dr.-Ing., Direktor, Darmstadt;

Horn, Dr. Frithjof, Apotheker, Pharmazlerat, Bad Wildungen;

Jökel, Hans, Bauunternehmer, Schlüchtern;

Jungmann, Georg, Bürgermeister a.D., Gorxheimertal, Ortsteil Trösel;

Kaufmann, August, Betriebsleiter, Kassel;

Korndörfer, Georg, Dipl.-Ing., Prokurist a. D., Darmstadt;

Kristen, Josef, Oberpost-Inspektor a. D., Landesschatzmeister des Landesverbandes Hessen des Bundes der Vertriebenen, Darmstadt;

L i e t z o w, Hugo, Bürgermeister, Schwalbach (Taunus);

Nickel, Richard, Unternehmer, Dietzhölztal, Ortsteil Ewersbach;

Nickolai, Adam, Angestellter a. D., Vorsitzender der Gewerkschaft Garten, Landwirtschaft und Forsten, Bezirk Rhön, Sinntal, Ortsteil Mottgers; Reinig, Hans, Bürgermeister a. D., Wald-Michelbach. Ortsteil Ober-Schönmattenwag;

Safran, Karlheinz, Oberamtsrat, Schatzmeister des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V., Ortsverband Wiesbaden, Auringen;

Schmidt, Ludwig, stellv. Gießerei-Leiter a. D., Dirigent, Wiesbaden-Biebrich;

Schwenk, Heinz, Magistratsdirektor, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V., Ortsverband Wiesbaden, Heldenrod, Ortsteil Mappershain;

Schwinck, Georg, Abteilungsleiter a. D., Darmstadt: Schüler, Willi, Bergmann, Betriebsratsvorsitzender, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates der Kall- und Salz AG, Kassel, Heringen, Ortsteil Lengers;

Spitz, Karl, Dipl.-Ing., Unternehmer, Obermeister, Wiesbaden;

Walter, Fritz, Bürgermeister, Betriebsratsvorsitzender, Lützelbach;

Wendt, Gustav, Geschäftsführer, Wiesbaden-Sonnenberg;

Wild, Willi, Schriftgleßer, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Verdienstmedaille:

Bernhart, Alfred, Schuhmacher a. D., Sinntal, Ortsteil Sterbfritz;

Bernhart, Gertrud, Hausfrau, Sinntal, Ortsteil Sterbfritz;

Henkelmann, Otto, Hauptabteilungsleiter, Heuchelheim;

Kilian, Hermann, Lehrer a. D., Vorsitzender der Ortsgruppe Großalmerode des Verbandes der Körperbeschädigten (VdK), Großalmerode;

Knobbe, Paul, Gruppenleiter, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Krieger, Katharina, Waldarbeiterin, Köchin, Frielendorf, Ortsteil Großropperhausen;

Ringel, August, Kassenverwalter a. D., Grasellenbach, Ortsteil Wahlen;

Sommerkorn, Alfred, Verwaltungsangestellter a.D., Ehrenkreisvorsitzender des Bundes der vertriebenen Deutschen, Kreisverband Obertaunus, Bad Homburg v. d. H.;

Wilhelm, Heinrich, Kassenverwalter, Espenschied.

-Wiesbaden, 14. 10. 1975

Der Hessische Ministerpräsident I A 1 14 a 02/01

StAnz. 44/1975 S. 2001

1461

Generalkonsul von Costa Rica in Hamburg

Der Generalkonsul von Costa Rica in Hamburg, Herr Hely Zúniga Montero, ist verstorben. Das ihm am 19. Juli 1973 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 44/1975 S. 2002

1462

Der Hessische Minister des Innern

Erklärung über den Bezug von (Kinderzuschlag), Ortszuschlag und Sozialzuschlag — Erklärung (K), O und S —

Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) erhalten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1975 (Art. 8 Satz 2 EStRG) Kindergeld. Kinderzuschlag wurde letztmalig für den Monat Dezember 1974 gewährt. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften über den Kinderzuschlag sind

durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) aufgehoben worden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über den Ortszuschlag der Kindergeldregelung angepaßt.

Auf Grund der veränderten Sach- und Rechtslage verzichte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof für das Haushaltsjahr 1975 ersatzlos auf die Abgabe der Erklärung (K), O und S. Soweit bereits Erklärungen (K), O und S

abgegeben wurden, sind diese nicht — wie bisher — der auszahlenden Kasse zuzuleiten, sondern zu den Personal- bzw. Besoldungsakten des Erklärenden zu nehmen.

Wegen des Verfahrens ab Haushaltsjahr 1976 wird zu gegebener Zeit Anweisung erteilt. Ich bitte, alle Bediensteten und Versorgungsempfänger in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung des Orts- bzw. Sozialzuschlags und des Kindergeldes haben, unverzüglich ihrer Dienstbehörde anzuzeigen.

Die Erlasse vom 16. Juli 1970 (StAnz. S. 1550) und 16. Oktober 1972 (StAnz. S. 1923) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 16. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern I B 22 — P 1513 A — 93 StAnz.44/1975 S. 2002

1463

Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte;

hier: Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. August 1974 (StAnz. S. 1491)

Nr. 7 der Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte erhält ab 6. August 1974 folgende Fassung:

"Die Nachtdienstentschädigung ist nach § 3 b des EStG steuerfrei."

Die Änderung beruht auf Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769); sie ist redaktioneller Natur.

Wiesbaden, 14. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern I B 22 — P 1533 — A — 2

StAnz. 44/1975 S. 2003

1464

Berechnung der Abfindung nach § 166 HBG, des Übergangsgeldes nach § 167 HBG und des Ausgleichs nach § 195 Abs. 2 HBG:

h i e r : Berücksichtigung von nicht ruhegehaltfähigen Zulagen

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß Dienstbezüge im Sinne der §§ 166 Abs. 2, 167 Abs. 1 und 195 Abs. 2 HBG nicht nur die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 123 HBG sind.

In den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes wird sowohl der Begriff "Dienstbezüge" als auch der Begriff "ruhegehaltfähige Dienstbezüge" verwendet. Da diese beiden Begriffe eine unterschiedliche Bedeutung haben, kann nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteil vom 25. 8. 1970 — I OE 26/70 — ZBR 1972 S. 56) nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er von "Dienstbezügen" spricht, in Wirklichkeit nicht Dienstbezüge, sondern nur ruhegehaltfähige Dienstbezüge gemeint haben soll.

Bei der Berechnung der Abfindung nach § 166 HBG, des Übergangsgeldes nach § 167 HBG und des Ausgleichs nach § 195 Abs. 2 HBG sind daher alle Dienstbezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 BBesG i. d. F. des Art. 1 des 2. BesVNG vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173) zu berücksichtigen. Hierzu rechnen u. a. auch Stellenzulagen, und zwar unabhängig davon, ob sie unwiderruflich und ruhegehaltfähig sind.

Nicht um einen Dienstbezug im vorstehenden Sinn handelt es sich dagegen bei Aufwandentschädigungen und sonstigen Zuwendungen.

Soweit in der Vergangenheit anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 17, 10, 1975

Der Hessische Minister des Innern IB 34 — P 1625 A — 1 StAnz. 44/1975 S. 2003

1465

MILP PROPERTY

Dreizehnter Tarifvertrag zur Anderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 23. Juli 1965 (StAnz. S. 917)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die in § 1 Nrn. 3 und 4 des vorbezeichneten Tarifvertrages vereinbarten Änderungen des BAT weiterhin Geltung haben. Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 23. Juli 1965 wird daher insoweit am 1. Januar 1976 neu in Kraft gesetzt.

Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf folgendes hin:

Zu § 1 Nr. 3:

Von der durch § 1 Nr. 3 des 13. ÄndTV zum BAT vereinbarten Neufassung des § 29 BAT hat nur noch der Satz 1 Bestand. Der übrige Wortlaut der derzeit geltenden Fassung des § 29 BAT (Bund/TdL) ist das Ergebnis folgender Änderungen:

- § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583),
- § 1 Nr. 3 des Vierundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807),
- 3. § 1 Abschn. I Nr. 5 des Siebenundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972 (StAnz. S. 858),
- § 1 Nr. 2 des Sechsunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 173) und
- § 1 Nr. 8 des Siebenunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 (StAnz. S. 818).

Zu § 1 Nr. 4:

Durch die vorbezeichnete Änderung sind in § 39 BAT die Absätze 2 und 3 eingefügt worden; der frühere Absätz 2 wurde Absätz 4. Die neuen Absätze 2 und 3 haben auch weiterhin Bestand. Sie wurden zwischenzeitlich in ihrem Wortlaut nur geringfügig geändert, und zwar durch

- § 1 Nr. 5 des Achtzehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 3. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 66) und
- § 1 Nr. 5 des Neunundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1972 (StAnz. 1973 S. 183).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern IB 43 — P 2100 A — 460

StAnz. 44/1975 S. 2003

1466

Anderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II;

hier: Aufhebung früherer Vollzugshinweise zur Durchführung des TV Lohngruppenverzeichnis

Bezug: Abschnitt III Nr. 6 meiner Bekanntmachung vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1546)

In Abschnitt III Nr. 6 der vorbezeichneten Bekanntmachung werden die im Bezug dieser Bekanntmachung genannten Rundschreiben am 1. Dezember 1975 aufgehoben. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß von dieser Aufhebung mein Rundschreiben vom 2. September 1970 (StAnz. S. 1832 — Einführung des Monatslohnes für Arbeiter) nur insoweit betroffen ist, als darin Änderungen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (Abschnitt II Nrn. 22 und 23 dieses Rundschreibens) behandelt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Anderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 25. Juni 1965

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 31. August 1965 (StAnz. S. 1105)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hat der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II veröffentlicht. Da die in § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages vereinbarten Änderungen noch immer Bestand haben, wird das Bezugsrundschreiben insoweit zum 1. Januar 1976 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 17. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern I B 43 — P 2203 A — 16 StAnz. 44/1975 S. 2004

1468

Anderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 6. April 1965

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. Mai 1965 (StAnz. S. 616)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hat der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Anderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II veröffentlicht. Da die in § 1 Nrn. 2 und 4 des Tarifvertrages vereinbarten Anderungen noch immer Bestand haben, wird das Bezugsrundschreiben insoweit zum 1. Januar 1976 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 17. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern I B 43 — P 2203 A — 15 StAnz, 44/1975 S. 2004

1469

Erfassung der schulpflichtigen ausländischen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Meldebehörden

Bezug: Erlaß vom 12. 11. 1971 (StAnz. S. 1916)

Nach Automatisierung verschiedener Aufgaben der Einschulung von Schulpflichtigen in die Grundschulen durch das Auswertverfahren "Schulen und Kindertagesstätten" im Rahmen des hessischen Verfahrens "Grundstufe Einwohnerwesen" werden Auswertergebnisse erzielt, die die in dem Bezugserlaß geforderten Angaben für ausländische Kinder, die für die Grundschule schulpflichtig werden, enthalten. Für Anwender des hessischen Verfahrens "Grundstufe Einwohnerwesen" ist deshalb der Bezugserlaß nur noch mit folgender Maßgabe gültig:

- Grundschulpflichtig werdende ausländische Kinder brauchen den Schulbehörden nicht mehr mitgeteilt zu werden.
- Weiterhin den Schulbehörden mitzuteilen sind berufsschulpflichtige Ausländer sowie der Zugang ausländischer Schulpflichtiger aus dem Ausland oder aus dem Bereich einer anderen Meldebehörde.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern III A 3 — 23 a 02

StAnz. 44/1975 S. 2004

1470

Ausländerrecht:

hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1975 (StAnz. S. 1761)

Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebiets (GMBl. 1974 S. 116) ist wie folgt geändert worden:

Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Stuttgart

In der Aufzählung der Bürgermeisterämter wird hinter des Ausländerbehörde "002 Backnang" eingefügt:

"417 Bad Mergentheim"

Regierungsbezirk Karlsruhe In der Aufzählung der Bürgermeisterämter wird die Ausländerbehörde "417 Bad Mergentheim" gestrichen.

Regierungsbezirk Tübingen

Der Aufzählung der Bürgermeisterämter ist die Ausländerbehörde "107 Weingarten" anzufügen. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 14, 10, 1975

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 44/1975 S. 200

1471

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Siegbach, Dillkreis

Der Gemeinde Siegbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBI. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



"In Grün auf goldenem Boden eln schwarzes Stollenmundloch mit goldenem Gebälk, belegt mit silbernem schräggekreuzten Hammer ur d Schlägel."

Flaggenbeschreibung:

"Die Flagge zeigt die Farben Schwarz und Gold, die im oberen Viertel verwechselt sind, belegt mit dem Wappen der Gemeinde."

Wiesbaden, 16. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 40/75 StAnz. 44/1975 S. 200#

1472

Einführung einheitlicher Bescheide für das Baugenehmigungsverfahren;

hier: Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bezug: Meine Erlasse vom 8. Juli 1969 (StAnz. S. 1268) und vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1514)

Der nach Abs. 3 meines Erlasses vom 9. August 1974 (StAnz S. 1514) in Bauschein und Teilbaubescheid aufzunchmende Hinwels auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erhält folgende Fassung:

"Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird hingewiesen Mit einer Geldbuße bis zu 30 000,— DM muß rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfanges Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt."

Wiesbaden, 20. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern V A 1/V A 4 — 64 a 02/23-4/75 StAnz. 44/1975 S. 2004

1473

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich

Urkunde über den Anschluß einer Kirchengemeinde an einen Kirchengemeindeverband

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wicsbaden-Rheingau ergänzend zur Errichtungsurkunde vom 12. Mai 1975 (StAnz. S. 1357) beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1975 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich, Dekanat Wies-

onden-Rheingau, gehört dem Evangelischen Kirchengemeindeerband Wiesbaden-Biebrich an.

8 2

Der Beginn der Zugehörigkeit zum Evangelischen Kirchenemeindeverband Wiesbaden-Biebrich wird auf den 1. Juli 975 festgesetzt. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 10. 1975

Der Hessische Kultusminister V C 5 — 881/01

StAnz. 44/1975 S. 2004

1474

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ternsprecheinrichtungen in Diensträumen

3 e z u g: Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV) vom 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1283)

Auf Grund der Ziff. 1.1.1 der obenbezeichneten Fernsprechzorschriften wird

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, und den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel

ile Befugnis übertragen, über Art und Umfang der Fernprecheinrichtungen in Diensträumen der ihnen nachgeordneen Dienststellen meines Geschäftsbereiches zu entscheiden.

Wiesbaden, 15, 10, 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 5 — 68 c — 04

StAnz. 44/1975 S. 2005

1475

Vidmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teiltrecke im Zuge der Landesstraße 3323 in den Gemarkungen Weilburg und Kirschhofen, Stadtteil von Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3323 in den Gemarkungen Weilburg und Kirschhofen, Stadtteil von Weilburg, im Landkreis Limburg-Weilburg neugebaute Strecke

von km 0,003 neu (an der L 3025) bis km 0,212 neu (bei km 0,232 der L 3323 alt) = 0,209 km einschließlich der weiteren Anschlußarme an die Landesstraße 3025

wird mit Wirkung vom 1. November 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3323 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3323

von km 0,030 alt (an der L 3323 neu) bis km 0,236 alt (an der L 3025)

= 0,206 km

einschließlich des zweiten Anschlußarmes an die Landesstraße 3025

ilst für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Anderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 10. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 63 a 30 StAnz. 44/1975 S. 2005

1476

Richtlinien für öffentliche Waagen — Wägevorschriften (WägVV) —

Bei der Ausführung der §§ 20 bis 25 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen — Eichgesetz (EichG) — vom 11. Juli 1969 (BGBI. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1945), und der Verordnung über öffentliche Waagen — Wägeverordnung (WägVO) — vom 18. Juni 1970 (BGBI. I S. 799) sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Das Eichgesetz schützt als Ordnungsrecht der Wirtschaft den Verbraucher und den Verkäufer vor Nachteilen. Es stellt sicher, daß der Käufer die richtige Menge der gekauften Ware erhält und der Verkäufer nicht mehr an Ware abgibt, als er verkauft hat. In den §§ 20 bis 25 (Dritter Abschnitt) erweitert das Gesetz mit den Vorschriften über öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern das im Ersten Abschnitt geregelte Präventivsystem.
- 1.1.1 Die Prävention im Ersten Abschnitt liegt darin, daß alle Bauarten von Meßgeräten einer Zulassung nach § 9 EichG bedürfen und zudem jede Einzelausführung einer Bauart einer technischen Prüfung (Eichung) unterzogen wird, die den dafür zuständigen Behörden obliegt. Der Staat sorgt insoweit für die Verwendung richtiger Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr.
- 1.1.2 Im Dritten Abschnitt des Eichgesetzes übernimmt der Staat ausnahmsweise eine gewisse Sorge für die sachgemäße Bedienung der Waagen in einem bestimmten Verwendungsbereich, d. h. bei der Vornahme öffentlicher Wägungen.
- 1.2 Der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes regelt die öffentliche Bestellung von Wägern auf Grund eichrechtlicher Bestimmungen. Unabhängig hiervon bleibt die Möglichkeit.
- 1.2.1 für bestimmte Teilbereiche auf Grund besonderer Vorschriften Wäger für spezielle Zwecke zu verpflichten, z. B. auf Bundesbahninteresse oder Zolltreue, für den Warenumschlag auf Schlachthöfen oder Großmärkten,
- 1.2.2 Personen auf Grund des § 36 GewO zu bestellen, bei denen die Wägung nur einen Teil ihrer Sachverständigentätigkeit bildet oder die Wägungen bestimmter Warengattungen ohne Bindung an eine bestimmte Waage auf beliebigen Wägeeinrichtungen vornehmen.

2. Öffentliche Waage

- 2.1 An einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen vorgenommen. Bei öffentlichen Wägungen wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen (§ 20 Abs. 1 EichG).
- 2.1.1 Eine öffentliche Waage ist nur dann gegeben, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Wägegut Dritter für jedermann gewogen werden kann, d. h. jedermann muß ungehindert Zutritt zu der Waage haben.
- 2.1.2 Die Eigenschaft einer öffentlichen Waage wird ohne behördlichen Einfluß lediglich durch die Art der Verwendung der Waage im Einzelfalle, d. h. durch Wägen von Wägegut Dritter für jedermann, erworben.
- 2.2 Unter dem Inhaber der öffentlichen Waage ist ohne Rücksicht auf Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse derjenige zu verstehen, dem die tatsächliche Verfügungsmacht über die Wägeeinrichtung zusteht, z. B. auch der Pächter.

2.3 Beim Wägen von Wägegut für den Inhaber, den Wäger selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 7 Nr. 2 WägVO), wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet; für solche Wägungen gilt der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes nicht.

3. Pflichten des Inhabers

- 3.1 Den Inhaber einer öffertlichen Waage treffen spezielle Pflichten, weil die Verkehrsauffassung öffentlichen Wägungen eine besondere Glaubwürdigkeit beilegt (§ 1 WägVO).
- 3.2 Der Inhaber hat der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen:
- 3.2.1 das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 1 EichG) vgl. Anlage 1*) —,
- 3.2.2 das Einstellen des Betriebes (§ 23 Abs. 1 EichG) vgl. Anlage 2*) —,
- 3.2.3 die Aufnahme der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG) vgl. Anlage 3*) —,
- 3.2.4 die Beendigung der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG) — vgl. Anlage 4*) —.

4. Betrieb einer öffentlichen Waage

- 4.1 Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Anzeige über das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage (Nr. 3.2.1) zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 EichG gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Waage erfüllt sind, so ist der Eingang der Anzeige zu bestätigen vgl. Anlage 5*) und die Waage unter Zuweisen einer Ordnungsnummer in ein Waagenregister einzutragen. Anderenfalls ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Wägeeinrichtung nicht als öffentliche Waage benutzt wird. Insbesondere ist die Kennzeichnung mit dem Schild "Öffentliche Waage" (vgl. § 1 Nr. 2 WägVO) nach § 33 Eichgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden.
- 4.2 Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Anzeige über die Einstellung des Betriebes einer öffentlichen Waage (Nr. 3.2.2) unverzüglich zu prüfen, ob der Betrieb tatsächlich beendet ist. Der Inhaber ist zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zum Entfernen des Schildes "Öffentliche Waage" anzuhalten. Die Eintragung im Waagenregister ist von Amts wegen zu löschen.
- 4.3 Die zuständige Behörde hat nach Eingang einer Anzeige über die Aufnahme der Beschäftigung öffentlich bestellter Wäger (Nr. 3.2.3) zu prüfen, ob der Wäger für die Tätigkeit an dieser Waagenari öffentlich bestellt ist.
- 4.4 Die zuständige Behörde hat nach Eingang einer Anzeige über die Beendigung der Beschäftigung eines öffentlich bestellten Wägers (Nr. 3.2.4) zu prüfen, ob der Wäger den Stempel zurückgegeben hat (§ 6 Abs. 2 WägVO).

5. Bestellung des Wägers

- 5.1 Der Wäger hat den Antrag auf öffentliche Bestellung schriftlich an die zuständige Behörde zu richten — vgl. Anlage 6*).
- 5.2 Der Bewerber besitzt einen Rechtsanspruch auf Bestellung, d. h. seinem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht einer der in Nr. 5.3 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- 5.3 Die Bestellung ist zu versagen, wenn
- 5.3.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EichG) vgl. hierzu im einzelnen Nr. 5.4 —.
- 5.3.2 der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EichG) — vgl. hierzu im einzelnen Nr. 5.5 —,
- 5.3.3 der Wäger minderjährig ist, d. h. das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 EichG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713).

- 5.4 Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Wägers sein; sie brauchen nicht Tattestände darzustellen, die mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.
- 5.4.1 Unzuverlässigkeit wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Wäger in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrug oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist.
- 5.4.2 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ermittelt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Sie hat insbesondere die Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 28 Abs. 5 Bundeszentralegistergesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) zu fordern. Sie kann eine Auskunft bei der für den Wohnort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde/Ortspolizeibehörde einholen. In Zweifelsfällen, insbesondere vor Ablehnung eines Antrages wegen Unzuverlässigkeit, sind auch einschlägige Strafakten beizuziehen.
- 5.5 Mit der Sachkundeprüfung (§ 21 Abs. 2 EichG, § 3 WägVO) soll der Wäger seine fachliche Eignung nachweisen.
- 5.5.1 Bei Bestehen der Prüfung erhält der Wäger ein Zeugnis vgl. Anlage 7*).
- 5.5.2 Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der künftigen Tätigkeit des Wägers, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die zuständige Behörde hat den Antragsteller entsprechend zu bescheiden. Die Prüfung kann wiederholt werden.
- 5.6 Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigen einer Bestellungsurkunde (§ 4 Abs. 1 WägVO) vgl. Anlage 8*).
- 5.6.1 Die Bestellung kann nur für die Arten von Waagen erfolgen, für die der Wäger die Sachkunde nachgewiesen hat.
- 5.7 Eine Ablehnung der Bestellung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Vereidigung

- 6.1 Die zuständige Behörde hat den öffentlich bestellten Wäger auf gewissenhafte und unparteilsche Erfüllung seiner Aufgaben zu vereidigen (§ 22 EichG).
- 6.2 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen — vgl. Anlage 9*).

7. Stempel des Wägers

- 7.1 Der öffentlich bestellte Wäger hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit an einer öffentlichen Waage schriftlich die Zuweisung eines Stempels nach § 6 WägVO bei der zuständigen Behörde zu beantragen vgl. Anlage 10°).
- 7.2 Die zuständige Behörde hat dem Wäger auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer seiner Tätigkeit an einer bestimmten öffentlichen Waage einen Stempel und eine Ordnungsnummer zuzuweisen (§ 6 Abs. 1 WägVO) sowie ihn in das Wägerregister einzutragen. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, sobald der Wäger seine Tätigkeit an der öffentlichen Waage beendet hat, für welche die Zuweisung nach Satz 1 erfolgt ist vgl. Anlage 11*).

Auskunft und Nachschau

Die zuständige Behörde hat öffentliche Waagen und die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wäger zu überwachen. In der Regel ist mindestens einmal jährlich eine Stichprobe vorzunehmen. Die Überwachung erstreckt sich auf den ordnungsmäßigen Zustand der Waage sowie die vorschriftsmäßige Vornahme und Beurkundung der Wägungen und ihren Nachweis (§§ 1, 7 und 8 WägVO).

9. Rücknahme und Widerruf

9.1 Vor Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung (§ 25 Abs. 1 EichG) ist der betroffene Wäger zu hören. Ihm ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die Rücknahme oder Widerruf gestützt werden soll.

- 9.2 Eine Anhörung nach Nr. 9.1 unterbliebt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- 9.3 Mangelnde Zuverlässigkeit als Rücknahme- oder als Widerrufsgrund ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die in Nr. 5.4.1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Sie wird darüber hinaus in der Regel dann vorliegen, wenn der Wäger wiederholt gegen das Eichgesetz oder die Wägeverordnung sowie gegen die Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, die mit der Bestellung verbunden sind. Im übrigen gilt Nr. 5.4.2 entsprechend.
- 9.4 Rücknahme- oder Widerrufsbescheid sind mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. Untersagung des Betriebes einer öffentlichen Waage

- 10.1 Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen (§ 25 Abs. 2 EichG), wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebes oder einer mit der Leitung beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun. Unzuverlässigkeit in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person
- 10.1.1 in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrug oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist,
- 10.1.2 den öffentlich bestellten Wäger zu Handlungen verleitet oder bei ihm Handlungen geduldet hat, die eine Pflichtverletzung beinhalten.
- 10.2 Für das Untersagungsverfahren gelten die Nrn. 5.4.2 und 9.4 entsprechend.

11. Übergangs- und Schlußvorschriften

- 11.1 Wäger, die vor dem 1. Juli 1970 bestellt (vereidigt) worden sind, dürfen in dieser Eigenschaft nur an öffentlichen Waagen (vgl. Nr. 2) tätig sein. Für sie gelten in vollem Umfange die Vorschriften des Eichgesetzes insbesondere die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Eichgesetzes und der Wägeverordnung.
- 11.2 Nach dem 1. Juli 1970 werden den öffentlich bestellten Wägern, die an öffentlichen Waagen tätig sind, auf ihren Antrag (vgl. Nr. 7) Stempel nach § 6 WägVO zugewiesen.
- 11.3 Eine Anerkennung als "Öffentlicher Wägebetrieb", die vor dem 1. Juli 1970 ausgesprochen ist, wird mit diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Eine neue Anerkennung darf nicht erteilt werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV b 2 — 74 c — 06 — 07 StAnz. 44/1975 S. 2005

1477

Richtlinien für öffentlich bestellte Wäger vom 1. Juli 1970 — Wägeanweisung —

Nachstehend gebe ich die o. a. Richtlinien bekannt.

Wiesbaden, 15. 10. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV b 2 — 74 c — 06 — 07 StAnz. 44/1975 S. 2007

Richtlinien für öffentlich bestellte Wäger vom 1. Juli 1970 — Wägeanweisung —

1. Die öffentliche Waage

- 1.1 Auf einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen durchgeführt, d. h. es wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen.
- 1.2 Beim Wägen von Wägegut des Wägers oder des Inhabers der öffentlichen Waage oder eines ihrer An-

- gehörigen wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet.
- 1.3.1 Die öffentliche Waage und die im Einzelfall erforderlichen Gewichte müssen stets gültig geeicht sein. Die Gültigkeit der Eichung erlischt auch nach der Eichgültigkeitsverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1443), dann, wenn
- 1.3.1.1 die Waage nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
- 1.3.1.2 eine Änderung, Ergänzung oder Instandsetzung vorgenommen wird, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften der Waage haben kann oder ihren Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
- 1.3.1.3 die vorgeschriebene Bezeichnung der Waage geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Maßgröße, Einteilung, Hervorhebung einer Einteilung oder Aufschrift angebracht wird,
- 1.3.1.4 der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich geworden ist, von der Waage getrennt oder entwertet wird,
- 1.3.1.5 die Waage mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anbau nicht zugelassen ist.
- 1.3.2 Die öffentliche Waage und die zu ihr gehörenden Zusatzeinrichtungen müssen stets in ordnungsgemäßem Zustand bereitgehalten werden, so daß jederzeit eine zuverlässige Bedienung der Waage möglich ist und richtige Wägeergebnisse gewährleistet sind.
- 1.3.3 Die öffentliche Waage ist nach Beschädigungen oder bei Vorliegen technischer Mängel möglichst umgehend durch einen Waagenfachmann wieder instandzusetzen. Nummer 1.3.1.2 ist zu beachten.

Der öffentlich bestellte Wäger

- 2.1 ist zur Vornahme öffentlicher Wägungen berufen. Den von ihm ermittelten Wägeergebnissen und ihrer Beurkundung legt die Verkehrsauffassung besondere Glaubwürdigkeit bei;
- muß seine Tätigkeit unparteiisch ausüben. Zur Wahrung seiner Unparteilichkeit darf er Wägeergebnisse nicht beurkunden, an denen er oder seine Angehörigen sowie der Inhaber der Wagee oder dessen Angehörigen ein unmittelbares Interesse haben; insbesondere darf er dabei den ihm als öffentlich bestellten Wäger zugewiesenen Stempel nicht verwenden;
- 2.3 hat seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und dabei insbesondere § 24 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), die §§ 2 und 6 Abs. 2 sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 Nr. 2 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799) und diese Wägeanweisung zu beachten;
- 2.4 hat bei Zweifel an der Richtigkeit der Anzeige, Empfindlichkeit oder Beweglichkeit der Waage sowie bei vermuteten Fehlwägungen die Beurkundung einer Wägung abzulehnen.

Die öffentliche Wägung

3.

- 3.1 Jede Wägung soll vom Wäger mit der an der Waage möglichen Genauigkeit vorgenommen werden. Eine vorhandene Bedienungsanweisung ist zu beachten.
- 3.2 Bruttowägungen dürfen nur innerhalb des zulässigen Verwendungsbereichs der Waage (Wägebereich) erfolgen. Die Tragfähigkeit (höchste Belastbarkeit) der Waage darf auch beim Überfahren der Brücke nicht überschritten werden.
- Tarawägungen dürfen unterhalb der Mindestlast der Waage erfolgen, wenn die zugehörige Bruttowägung auf derselben Waage oder auf einer Waage mit gleicher oder kleinerer Mindestlast vorgenommen wird.
- 3.4 Bei der Ermittlung eines Nettoergebnisses aus Taraund Bruttowägung ist zu beachten, daß die Taralast bei der Wägung der Bruttolast nicht durch willkürliche, äußere oder technische Umstände erheblich geändert worden ist.
- Bei Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muß letztere mindestens gleich der Mindestlast der Waage sein. Ergibt sich bei der Berechnung der

- Nettolast eine Größe, die kleiner ist als die Mindestlast der Waage, auf der die Bruttowägung vorgenommen wurde, so ist in den Wägeunterlagen zu vermerken: "Nettolast kleiner als Mindestlast der Waage."
- 3.6 Erfolgt in besonderen Fällen "Nicht abgekuppeltes Wägen" (§ 9 Abs. 1 WägVO), so ist darauf zu achten, daß die Anhängerstange oder -kupplung in ihrer Halterung nicht klemmt. Das Wägeergebnis kann sonst durch den Druck oder Zug beeinflußt werden, der von dem nicht auf der Waagenbrücke stehenden anderen Teil der zusammengekuppelten Fahrzeuge ausgeht.
- 3.7 Die Ermittlung des Gesamtgewichts von Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen durch achsweises Wägen (§ 9 Abs. 2 WägVO) darf nur durch zwei Teilwägungen erfolgen. In den Wägeunterlagen sind die beiden ermittelten Achslasten anzugeben.
- 3.8 Vor Beginn der Wägung ist folgendes zu beachten:
- 3.8.1 Die Nullage der Anzeige ist bei unbelasteter Waagenbrücke zu kontrollieren und wenn erforderlich mit der Nullstelleinrichtung der Waage richtig einzustellen. Nach erfolgter Nullstellung sind die dazu benutzten Einrichtungen der Waage so festzustellen, daß die Einstellung sich nicht unbeabsichtigt verändern kann:
- 3.8.2 die Anzeige-, Ablese- und Einstelleinrichtungen sowie die Brücke der Waage müssen hinreichend beleuchtet sein;
- 3.8.3 die Umgebung der Waage sowie An- und Abfahrten sollen sauber und von behindernden und gefährdenden Gegenständen frei sein:
- 3.8.4 die zu wägende Last ist möglichst stoßfrei auf die Waagenbrücke auf- und abzubringen bzw. auf- und abzufahren. Das Überfahren der Brücke ohne Wägung soll mit geringer Geschwindigkeit und ohne Abbremsen geschehen.
- 3.9 Bei der Durchführung der Wägung ist zu beachten, daß
 - das Wägegut sich vollständig auf dem Lastträger (Waagenbrücke) befindet und sein Schwerpunkt möglichst über der Brückenmitte liegt,
 - Anhänger oder Motorfahrzeuge, die nicht auf der Brücke stehen, abgekuppelt sind (Ausnahmen siehe Nummer 3.6),
 - auf der Waagenbrücke sich nur die zum Wägegut gehörenden Gegenstände befinden,
 - Fahrer und Beifahrer das zu wägende Fahrzeug verlassen,
 - sich auf der Waage oder unmittelbar an der Waagenbrücke keine Personen aufhalten,
 - der Motor eines auf der Brücke stehenden Fahrzeugs abgestellt ist,
 - lebende Tiere ruhig auf der Waage stehen,
 - die Laufgewichts-, Schaltgewichtseinrichtungen, Druckwerke und weitere Zusatzeinrichtungen der Waage vorsichtig bedient und richtig eingerastet bzw. eingeschaltet werden,

- die Wägekarten nicht verknickt oder verquollen sind,
- die Auswägeeinrichtung frei und ruhig schwingt, so lange, bis schließlich die Einspielungslage erreicht ist,
- durch stärkeren, insbesondere stoßartigen Wind das Wägeergebnis verfälscht werden kann; deshalb soll dabei die Anzeige erst dann abgelesen werden, wenn der Wind sich beruhigt hat,
- die Ablesung und der Abdruck des Wägeergebnisses erst erfolgen, wenn die Anzeige der Waage endgültig eingespielt hat und ruhig steht.
- 3.10 Nach Abschluß der Wägung ist die Waage soweit eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist — wieder festzustellen.

4. Pflege der Waage

- 4.1 Die Waagenbrücke und der Spalt zwischen Brücke und Rahmen sind ständig von Wägegutrückständen, Eis und Fremdieilen wie Schmutz, Steine und dergleichen zu säubern und freizuhalten.
- 4.2 Bei Laufgewichtswaagen müssen die Balken, die Kerben und die Laufgewichte stets gereinigt und rostfrei sein. Zur Reinigung dürfen keine schmirgelnden oder scharfkantigen Mittel verwendet werden.
- 4.3 Scheiben vor Skalen und Zeigern müssen stets frei von Staub und Schmutz gehalten werden.
- 4.4 Waagengrube und Kanal sind sauber und trocken zu halten. Sie sind, wenn erforderlich, zu entwässern.
- 4.5 Bei Waagen, die ebenerdig oder in einer Wanne aufgebaut sind, muß der Raum unterhalb der Brücke frei von Fremdteilen und Schmutz sein, so daß das Lasthebelwerk bei der Wägung frei beweglich ist.
- 4.6 Blanke Teile der Waage sind nur durch eine dünne Schutzschicht von säurefreiem Fett oder Öl vor Rost zu schützen. Schneiden und Pfannen dürfen nur einen hauchartigen Ölüberzug erhalten.
- 4.7 Roststellen am Lasthebelwerk und an den Stützen des Gestells sowie den Brückenträgern sind durch rechtzeitiges Erneuern des Farbanstrichs zu verhindern.
- 4.8 Die Auswägeeinrichtung ist gegen Bedienung durch Unbefugte durch Sperren des Zugangs zur Wägeeinrichtung abzusichern und gegen Verschmutzungen bei Nichtgebrauch durch eine Abdeckung soweit wie möglich zu schützen. Im Freien stehende Einrichtungen sollen in geeigneter Weise gegen störende Witterungseinflüsse geschützt werden.

5. Stempel und Wägeunterlagen

- 5.1 Der Wäger hat dafür zu sorgen, daß Unbefugte den ihm zugeteilten Stempel nicht verwenden können.
- 5.2 Der Wäger hat darauf hinzuwirken, daß die Wägeunterlagen für die von ihm beurkundeten öffentlichen Wägungen sachgemäß aufbewahrt und jederzeit nachgewiesen werden können.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

1478

Der Hessische Sozialminister

Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Schulseuchenerlaß)

Auf Grund der Änderung des § 47 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1053) erhalten Abschnitt A II Abs. 5 und 6 des durch Erlaß vom 21. 1. 1975 (StAnz. S. 315) geänderten und neu in Kraft gesetzten Schulseuchenerlasses vom 28. 9. 1964 (StAnz. S. 1313) folgende Fassung:

(5) Lehrer, Erzieher, zur Vorbereitung auf den Lehrberuf vorgesehene Personen und sonstige Schulbedienstete haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den für den Schulort maßgebenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt durch Vorlage eines Zeugnisses des für den Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intrakutane Tuberkulin-

probe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen, ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen diese Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder damit beschäftigt werden.

Die Überwachung obliegt für Lehrer, Erzieher und zur Vorbereitung auf den Lehrberuf vorgesehene Personen, die an öffentlichen Schulen oder an privaten Ersatzschulen tätig werden sollen, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, im übrigen dem Schulträger, für sonstige Schulbedienstete dem Schulträger.

(6) Lehrer, Erzieher, zur Vorbereitung auf den Lehrberuf tätige Personen und sonstige Bedienstete sind außerdem verpflichtet, den unter Absatz (5) genannten Nachweis jährlich zu wiederholen. Wird von weiblichen Personen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt werden soll, auf Befragen das Vorliegen einer Schwangerschaft angegeben, so ist eine intrakutane Tuberkulinprobe (nach Mendel-Mantoux mit GT 1:100

oder Tine-Test) durchzuführen. Bei fehlender Reaktion bescheinigt das Gesundheitsamt im Gesundheitszeugnis: Tuberkulinprobe negativ. Bei Vorliegen dieser Bescheinigung bestehen keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit. Ist bei einer Schwangeren die Tuberkulinprobe positiv ausgefalen, darf die Schwangere ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Schwangerschaft weiter ausüben. Danach ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen.

Für alle an öffentlichen Schulen tätigen Personen hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde die lückenlose Durchführung dieser jährlichen Kontrolle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern und der Röntgenschirmbildstelle zu überwachen.

Für die privaten Schulen obliegt die Überwachung der jährlichen Kontrolle dem Schulträger.

Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Abs. 5 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

Wiesbaden, 8. 10. 1975

Der Hessische Sozialminister III B 4/5 — 18 e 16/01 — 18 i StAnz. 44/1975 S. 2008

1479

Durchführung der Röntgenverordnung und der Ersten Strahlenschutzverordnung im Bereich der Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin

Bezug: Mein Erlaß vom 20. August 1974 (StAnz. S. 1679)

In meinem o. a. Erlaß wird der Abschnitt E Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Gewerbeaufsichtsämter führen in angemessenen Zeitabständen Betriebsprüfungen in Ausführung der atomrechtlichen Aufsicht durch. Ein Teil dieser Betriebsprüfungen ist mit den Stadt- und Kreisgesundheitsämtern regelmäßig gemeinsam und soweit wie möglich einvernehmlich durchzuführen.

Gleiches gilt für die Staatlichen Veterinärämter, die solche Prüfungen in Tierkliniken und Praxen von Tierärzten in Ausführung ihrer Aufsichtsfunktion durchführen.

Wiesbaden, 14. 7. 1975

Der Hessische Sozialminister StS — I C 6 — 53 h 202/402 — III B 4 — 18 i 01/03 StAnz. 44/1975 S. 2009

1480

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Gebietsreform in Hessen;

hier: Abgrenzung der Dienstbezirke von Wasserwirtschaftsämtern

Bezug: Erlaß vom 8. April 1974 (StAnz. S. 908)

Hiermit lege ich den Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Marburg mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt fest: Der Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Marburg umfaßt

> den Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Meine im Erlaß vom 8. April 1974 (StAnz. S. 908) für den Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Marburg getroffene vorläufige Regelung wird aufgehoben.

Mit dem Kassenanschlag für das Rechnungsjahr 1975 sind dem Regierungspräsidenten in Kassel u. a. auch für den Aufgabenbereich des früheren Landkreises Biedenkopf die entsprechenden Planstellen bzw. Stellen zugewiesen worden.

Wiesbaden, 7. 10. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt IA 1 — 3 v 02.25 — Tgb.-Nr. 1269/75 StAnz. 44/1975 S. 2009

1481

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

ernannt:

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Peter Imhoff, Wilhelm Ochs;

zum Baudirektor Oberbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Rudolf Pereira;

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dieter Vetters;

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Johann Becker; zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Willi Falkenstein; zum Oberinspektor Amtsinspektor (BaL) Hans Petri; zu Sekretären die Oberamtsmeister (BaL) Peter Mayer, Heinrich Otto, Wilhelm Petereit (sämtlich 1. 10. 1975); zum Oberregierungsrat (BaL) Oberregierungsrat z. A. (BaP) Franz Burkei (17. 10. 1975);

Statistisches Landesamt

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Krüger (31. 8. 1975);

Vertretung des Landes Hessen beim Bund ernannt:

zur Regierungsdirektorin Oberregierungsrätin (BaL) Helga Lescrinier,

Personalnachrichten

zur **Oberregierungsrätin** Regierungsrätin (BaL) Eva-Maria Keuchel (beide 16. 10. 1975).

Wiesbaden, 21. 10. 1975

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei IB2—8 a

StAnz. 44/1975 S. 2009

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminaloberkommissar (BaP) Günther Czepalla (5. 9. 1975), Polizeikommissar (BaP) Emil Hahner (8. 9. 1975), Kriminalhauptmeister (BaP) Gerhard Wilhelm Rettig (30. 9. 1975), die Kriminalobermeister (BaP) Lothar Martin Schellhase (26. 9. 1975), Hans-Joachim Backes (29. 9. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Peter Brandt (3. 9. 1975), Harald Schlidt (29. 9. 1975), Michael Quast, Albert Wilhelm Stein (beide 1. 10. 1975), Heinz-Jürgen Spangenberg (7. 10. 1975), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernd

entlassen:

Gerlach (2. 10. 1975);

Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Glas (10. 6. 1975), die Polizeimeister (BaP) Karl Breitinger (30. 6. 1975), Josef Walter Schindler (31. 7. 1975), die Kriminalobermeister (BaP) Helmut Barth, Peter Koch, Polizeiobermeister (BaP) Karl Kircher (sämtlich 30. 9. 1975), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Benno Zahnwetzer (8. 10. 1975), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt (Main), 15. 10. 1975

Der Polizeipräsident P III/11 — 8 b 22

StAnz. 44/1975 S. 2009

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufen I und II ernannt:

zur Studiendirektorin Oberstudienrätin (BaL) Dr. Renate Viëtor, Marburg (30. 4. 1975);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Christian Engelhard, Marburg (30. 4. 1975), Dr. Alexander Zollmann, Schloß Bieberstein (7. 5. 1975), Berthold Möller, Hünfeld (15. 5. 1975), Friedrich Niebling, Bad Hersfeld (23. 5. 1975), Dr. Alfred Mitsch, Rotenburg (28. 5. 1975), Walter Mitze, Bad Hersfeld (28. 5. 1975), Karl Mäthrich, Fulda (28. 5. 1975), Alfons Fußy, Fulda (29. 4. 1975), Dr. Wilhelm Mattes, Marburg (28. 5. 1975), Gunther Smailus, Heringen (28. 5. 1975), Wolfgang Bruckmann, Bad Sooden-Allendorf (26. 5. 1975);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Dr. Hans Georg Koyro, z. Z. São Paulo (Brasilien) (11. 4. 1975), Walter Schwalm, z. Z. Kabul (Afghanistan) (28. 4. 1975), Dankwart Roth, z. Z. Rom (Italien) (25. 4. 1975);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Ilse Asemissen, Kassel (1. 8. 1975), Liesel Honikel, Bad Hersfeld (1. 8. 1975), Renate Fröhlich, Frankenberg (9. 6. 1975), Ulrike Langner, Sontra (1. 8. 1975), Hannelore Zschiesche, Bad Hersfeld (1. 8. 1975), Ursula Bohn, Schwalmstadt (1. 8. 1975), Hella Bauer, Korbach (15. 9. 1975), Dr. Elke Plutta, Marburg (4. 8. 1975), Renate Stepf, Kassel (20. 8. 1975), Liesel Wolff, Marburg (20. 8. 1975), die Assessorin des Lehramts Ingrid Krafft, Schwalmstadt (20. 8. 1975);

zu Studienräten (BaL) die Studienräte z. A. (BaP) Lutz Peter, Kassel (1. 6. 1975), Arnold Aschoff, Eschwege, Wolfgang Pforte, Kassel, Rudolf Holzapfel, Kassel, Lothar Pohlmann, Bad Wildungen, Gerd Schneider, Kassel, Jürgen Weber, Biedenkopf, Rudolf Schick, Hilders, Otto Werber, Kassel, Jürgen Kaiser, Schwalmstadt, Holger Momberg, Melsungen, Karl Hempel, Sontra (sämtlich 1. 8. 1975), Walter Höhn, Homberg (20. 8. 1975), Klaus Butenhoff, Kassel (28. 8. 1975), Christian Schüßler, Wolfhagen (14. 8. 1975), Baldur Balzer, Gladenbach (20. 8. 1975), Dr. Klaus Widdra, Amöneburg (12. 9. 1975), Gerhard Sonntag, Kassel (12. 9. 1975):

zur Studienrätin (BaP) Studienrätin z. A. (BaP) Dorothea Helwig, Kassel (1. 8. 1975);

zu Studienräten (BaP) die Studienräte z. A. (BaP) Töns Lahmann, Melsungen, Werner Kussin, Kassel, Rainer Worbes, Kassel, Reinhard Sonthofen, Rotenburg, Rolf Steinbach, Bad Hersfeld, Wolfgang Muth, Wolfhagen (sämtlich 1. 8. 1975);

zu Studienrätinnen z. A. (BaP) die Assessorinnen des Lehramts Renate Eller, Fulda (29. 4. 1975), Helene Worbes, Kassel, Gudrun Hähnel, Arolsen, Annegret von Wietersheim, Kassel, Gudrun Schneider, Wolfhagen, Irmgard Atts, Marburg, Heidemarie Bökenschmidt, Korbach, Christina Behringer, Korbach, Brigitte Füller, Eschwege, Annette Schön-Roesky, Fritzlar, Margitta Hecker-Grabenhorst, Biedenkopf, Dr. Frauke Stübig, Marburg, Birke Mersmann, Homberg, Susanne Schmisch, Fritzlar, Mechthild Schöffler, Kassel (sämtlich 1. 8. 1975), Hildegard Lieb-Städler, Kassel, Karin Gutzmer, Marburg, Ina Schaal, Marburg, Ursula Hirt, Homberg, Uta Winge, Willingen (sämtlich 4. 8 1975), Renate Lenz, Korbach (21. 8. 1975);

4. 8 1975), Renate Lenz, Korbach (21. 8. 1975); zu Siudienräten z. A. (BaP) die Assessoren des Lehramts Werner Siehr, Kassel, Jürgen Pohl, Kassel, Joachim Bätz, Melsungen, Reinhard Mauerhoff, Bad Hersfeld, Rüdiger Sommer, Fulda, Harimut Steinmetz, Melsungen, Gerhard Möller, Wolfhagen, Günther Reber, Wolfhagen, Winfried Bender, Kirchhain, Wolfgang Behringer, Korbach, Winfrid Deichsel, Korbach, Walter Mengel, Korbach, Oskar Günther, Biedenkopf, Karl-Heinz Bredemann, Biedenkopf, Günter Schmidt, Frankenberg, Achim Schubert, Frankenberg, Ernst Dieter Schäfer, Kassel, Bernd Zimmermann,

Bad Wildungen, Bernd Lindner, Rotenburg, Dieter Garweg, Homberg, Gunter Hirt, Homberg, Günther Hampel, Biedenkopf, Dietmar Köhler, Bad Hersfeld, Volker Schmisch, Fritzlar, Diethard Ebel, Sontra, Michael Imhof, Rotenburg, Dieter Thomas, Biedenkopf, Jürgen Wolanski, Hünfeld, Karl-Josef Schad, Arolsen (sämtlich 1. 8. 1975), Volker Bökenschmidt, Korbach, Norbert Herr, Fulda, Eugen Weber-Krüger, Kassel (sämtlich 4. 8. 1975), Hermann Alfred Krutzinna, Bad Hersfeld (1. 8. 1975);

zu Lehrerinnen (BaL) die Lehrerinnen z. A. (BaP) Licselotte Rupp, Heringen (2. 7. 1975), Brigitte Ries, Bad Sooden-Allendorf (7. 6. 1975), Helde Dobiat, Kirchhain (20. 8. 1975), Birgit Schmidt, Kirchhain (27. 9. 1975);

zu Lehrern (BaL) die Lehrer z. A. (BaP) Klaus-Peter Salber, Heringen (15. 6. 1975), Claus Rupp, Heringen (22. 6. 1975), Kurt Spranger, Wolfhagen (10. 7. 1975);

zu Lehrern die Lehrer z. A. (BaP) Eberhardt Höltzing, Kirchhain (1. 8. 1975), Marcus Burek, Gladenbach (1. 8. 1975), Hansheinrich Hampel, Kirchhain (1. 8. 1975), Hans-Günther Sauer, Heringen (19. 6. 1975), Friedrich Brunner, Wolfhagen (10. 7. 1975);

zu Lehrerinnen z. A. (BaP) Marianne Guth, Hessisch Lichtenau, Bergit Wege, Wolfhagen, Ursula Schulze, Wolfhagen, Sieglinde Laukel, Gladenbach, Waltraud Neumann, Eschwege, Rosita Hennighausen, Bad Wildungen, Renate Reinhard, Willingen, Traude Hahn, Rotenburg, Dagmar Lerche, Kassel, Renate Eid, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 8. 1975), Ursula Thiel, Kassel, Ursula Koch, Kassel (beide 7. 8. 1975);

zu Lehrern z. A. (BaP) Hermann Josef Weber, Kirchhain, Georg Habicht, Wolfhagen, Hans-Joachim Oetzel, Heringen, Diethelm Schilling, Bad Wildungen, Gerhard Schöppner, Arolsen, Hans Jürgen Prenzer, Rotenburg (sämtlich I. 8. 1975), Peter Hohmann, Hünfeld (25. 8. 1975), Klaus Dittmar, Bad Hersfeld (6. 8. 1975);

zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL) Emmy Reul, Kirchhain (1. 8. 1975), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Waltraud Müller, Biedenkopf (18. 6. 1975);

zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Christine Gründel, Bad Sooden-Allendorf (28. 5. 1975), Barbara Möll, Fritzlar (12. 8. 1975);

zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Bernhard Fuchs, Heringen (30. 8. 1975);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Johanna Dorothea Ratzel, Fulda (4. 8. 1975);

zu Fachlehrern für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) die apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Richard Trutti, Wolfhagen (12. 6. 1975), Bernd Herbold, Homberg (9. 8. 1975);

zu apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Christa Steinert, Wolfhagen (4. 8. 1975), Barbara Brüll, Wolfhagen (4. 8. 1975);

zu Realschullehrern (BaL) die Realschullehrer z. A. (BaP) Herbert Jäger, Heringen (22. 6. 1975), Reckhard Weinreich, Wolfhagen (7. 8. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Ilona Böhm, Hünfeld (22. 6. 1975), Martha Henzel, Kirchhain (1. 9. 1975), Christine Gründel, Bad Sooden-Allendorf (22. 7. 1975), die Lehrer (BaP) Siegfried Vogel, Heringen (22. 5. 1975), Alfred Risse, Bad Sooden-Allendorf (7. 6. 1975), die Studienräte (BaP) Klaus-Friedrich Totzke, Rotenburg (1. 8. 1975), Volkmar Danne, Marburg (1. 8. 1975), Dr. Joachim Schröder, Kassel (1. 8. 1975);

versetzt:

nach Hann.-Münden (Niedersachsen) Oberstudienrat (BaL) Gerhard Ulrichs, Bad Hersfeld,

nach Lübeck (Schleswig-Holstein) Studienrätin (BaL) Elisabeth Hämmerling, Kassel,

nach Hamburg Studienrat z. A. (BaP) Wilhelm Schlothe, Kassel,

nach Erkrath (Nordrhein-Westfalen) Studienrat (BaL) Dicter Brosowski, Schwalmstadi,

nach Kamen (Nordrhein-Westfalen) Studienrätin z. A. (BaP) Gabriele Groll, Arolsen, Oberstudienrätin (BaL) Brigitte Caspari, Rotenburg,

nach Baden-Württemberg Realschullehrerin (BaL) Carola Gruhlich, Studienrat (BaL) Wolfgang Gruhlich, beide Gladenbach (sämtlich 1. 8. 1975);

von Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen) Studienrat (BaL) Gunther Braus, Marburg,

von Braunschweig (Niedersachsen) Studienrat (BaL) Georg Wicder, Marburg,

von Hannover (Niedersachsen) Studienrätin (BaL) Heide Berg, Kassel,

von Kiel (Schleswig-Holstein) Studienrätin (BaL) Barbara Djafrudi, Rotenburg (sämtlich 1. 8. 1975),

von Wiehl (Nordrhein-Westfalen) Studienrätin (BaL) Dr. Gudrun Groh, Kassel (1. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Hausmeister (BaL) Karl Wolf, Kassel (31. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor (BaL) Willi Beil, Marburg, Realschullehrer (BaL) Josef Lenk, Wolfhagen (beide 30. 6. 1975), Oberstudiendirektor (BaL) Dr. Erich Hildebrand, Eschwege, die Oberstudienrätinnen (BaL) Dr. Eva Schwarz, Marburg, Erika Bühler, Eschwege, Dr. Ruth Schuchard, Hofgeismar (sämtlich 31. 7. 1975), alle gemäß § 51 (1) HBG; die Oberstudienräte (BaL) Georg Christoph von Bauer, Hilders (31. 7. 1975), gemäß § 51 (1) HBG, Gerhard Dechant, Homberg, Eugen Stille, Kassel, Werner Goldmann, Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 31. 7. 1975), alle gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Oberstudienrätin (BaL) Martina Schneider, Hünfeld, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Inge Wölken, Kirchhain (beide 31. 7. 1975), alle gemäß § 41 HBG;

verstorben:

die Oberstudienräte Hans Römhild, Kassel (29. 7. 1975), Oberstudienrat Wilfried Schwarz, Hilders (31. 8. 1975).

Kassel, 14, 10, 1975

Der Regierungspräsident P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 44/1975 S. 2010

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Regierungsrat (BaP) Hans-Jürgen Anderle (15. 10. 1975). Wiesbaden, 20. 10. 1975

Hessisches Landesamt für Bodenforschung V 1 — 16 — 2103/75

StAnz. 44/1975 S. 2011

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Günter Porada (1. 10. 1975).

Wiesbaden, 17. 10. 1975

Hessisches Oberbergamt

5 e — 42

StAnz. 44/1975 S. 2011

1482

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Richard Landgraf, Kunststoff-Formung, Beerfelden-Gammelsbach

Die Firma Richard Landgraf, Kunststoff-Formung, 6124 Beerfelden-Gammelsbach, Talstraße, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Polyurethan-Formschäumanlage in einem zu errichtenden Fabrikanbau auf ihrem Grundstück in 6124 Beerfelden-Gammelsbach, Flur 1, Flurstück 109/22, Grundbuch Gemarkung Gammelsbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BIMSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 23. Januar 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in dem Lesezimmer des Bürgerhauses Beerfelden, Marktstraße 15, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffent-

lichung dieser Bekanntmachung am 3. 11. 1975 und endet am 5. 1. 1976.

Darmstadt, 10. 10. 1975 Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (Landgraf) StAnz. 44/1975 S. 2011

1483

Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Hanau

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. 8. 1975 (GVBl. I S. 195) wird gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

Im Gebiet der Stadt Hanau ist es innerhalb des von folgenden Straßen und Wegen umgrenzten Bezirks verboten, der Prostitution nachzugehen:

Grenze im Norden: Mühlstraße;

Grenze im Westen: Rosenstraße, von der Einmündung Am Freiheitsplatz/Mühlstraße bis zur Einmündung Salzstraße; Grenze im Süden: Salzstraße, von der Einmündung Rosenstraße/Schnurstraße bis zur Einmündung Leimenstraße;

Grenze im Nordosten: Leimenstraße, von der Einmündung Grüner Weg bis zur Einmündung Mühlstraße/Bleichstraße. Die genannten Straßen und Wege sind Teile des Sperrbezirks, soweit sie ihn abgrenzen.

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Hanau vom 8, 9, 1967 (StAnz. S. 1216) bleibt unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. 10. 1975 Der Regierungspräsident III 1 — 22 g 40 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 44/1975 S. 2011

Erklärung von Waldflächen zu Erholungswaldgebiet der Stadt Taunusstein, Stadtteil Wehen

Auf Antrag der Stadt Taunusstein, Untertaunuskreis, erkläre ich gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke der Stadt Taunusstein zu Erholungswaldgebiet: Gemarkung Wehen:

Flur 5, Nrn. 336 und 356;

Flur 7, Nrn. 1, 38 und 77;

Flur 8, Nrn. 1, 91, 96, 98, 103, 109 und 112;

Flur 9, Nrn. 10 und 106;

Flur 10, Nr. 9;

Flur 11, Nr. 2/1; Flur 12, Nr. 1;

Gemarkung Neuhof:

Flur 51, Nrn. 2, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 29, 37, 38, 39, 40, 58, 59, 60, 61 und 62.

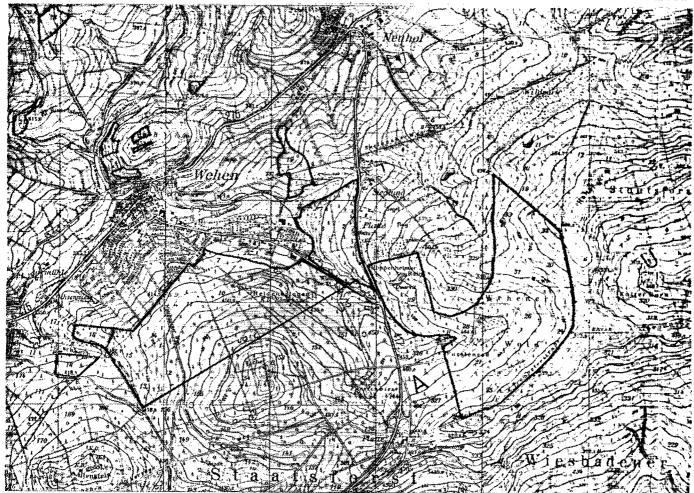
Die Gesamtfläche dieser Grundstücke beträgt 450,0988 ha. Auf einer Karte im Maßstab 1:25 000, die Bestandteil der Erklärung ist, ist die Grenze des Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt.

Die Erklärung bezweckt, daß die genannten Waldgrundstücke als Erholungsflächen für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen verden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Taunusstein uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 30. 5. 1972 Der Regierungspräsident VII/10 F 11 -

StAnz. 44/1975 S. 2012





Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt.

Vervielfältigungsnummer 348/74

Erklärung von Waldflächen zu Erholungswaldgebiet der Stadt Bad Schwalbach

Auf Antrag des Stadt Bad Schwalbach, Untertaunuskreis, erkläre ich gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke der Stadt Bad Schwalbach zu einem Erholungswaldgebiet:

Gemarkung Bad Schwalbach: Flur 37, Nrn. 798, 799, 808/1;

Flur 38, Nrn. 1 teilw., 2 teilw., 4/6, 6, 7, 7/3, 8, 9, 9/5, 10, 11, 12, 13, 13/03, 14, 18/2, 19, 20, 21, 22;

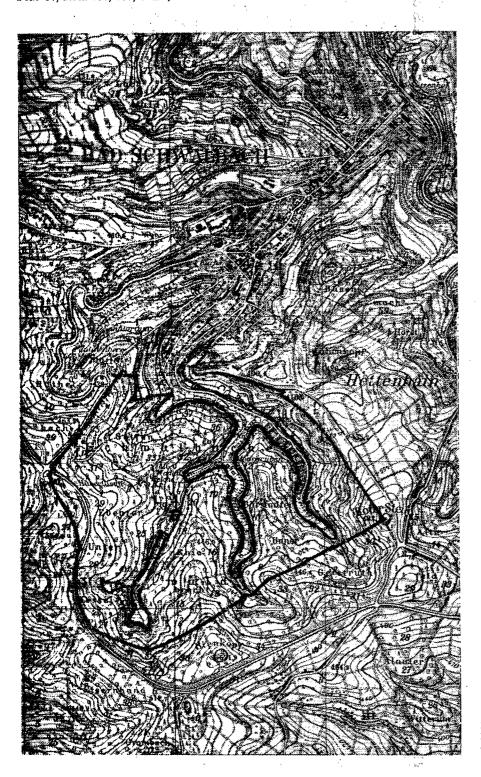
Flur 39, Nrn. 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 840/1; Flur 41, Nr. 636/1.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 255,2095 ha. Auf einer Karte im Maßstab 1:25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, ist die Grenze des Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt. Die Erklärung bezweckt, daß der Wald als Erholungsfläche für die Bevölkerung erhalten bleibt.

Darmstadt, 16. 5. 1972

Der Regierungspräsident VII/10 F 11 — 20

StAnz. 44/1975 S. 2013



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt. Vervielfältigungsnummer 548/74

Erklärung von Waldflächen zu Erholungswaldgebiet der Stadt Taunusstein, Stadtteil Bleidenstadt

Auf Antrag der ehemals selbständigen Gemeinde Bleidenstadt, jetzt Stadt Taunusstein, Stadtteil Bleidenstadt, Untertaunuskreis, erkläre ich gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) das nachstehend genannte Waldgrundstück der Stadt Taunusstein zu einem Erholungswaldgebiet:

Gemarkung Bleidenstadt,

Flur 17, Nr. 61/1.

Die Gesamtfläche dieses Grundstückes beträgt 188,1507 ha. Auf einer Karte im Maßstab 1:25000, die Bestandteil der Erklärung ist, ist die Grenze des Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt.

Die Erklärung bezweckt, daß das gesamte Waldgrundstück als Erholungsfläche für die Bevölkerung erhalten bleibt. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Taunusstein uneingeschränkt gestattet.

Für die geplante Südumgehungsstraße und die überörtliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bleidenstadt werder. Flächen des Erholungswaldgebietes in Anspruch genommen werden.

Es besteht mit dem Magistrat der Stadt Taunusstein Einigkeit darüber, daß für diese Flächen zu gegebener Zeit die Eigenschaft als Erholungswaldgebiet gemäß § 4 der 4. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzen aufzuheben ist.

Darmstadt, 18. 2. 1972

Der Regierungspräsident VII/10 F 11 — 20

StAnz. 44/1975 S. 2014



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamt<mark>es</mark> vervielfältigt,

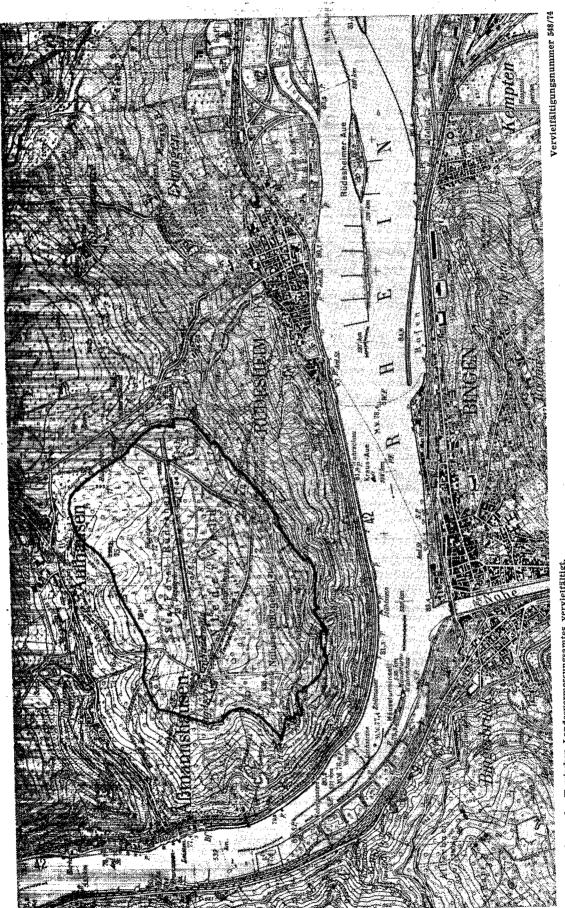
Vervielfältigungsnummer 518/74

1487

Erklärung von Waldflächen zu Erholungswaldgebiet der Stadt Rüdesheim (Rhein)

Auf Antrag der "Zweckgemeinschaft Niederwald" in Rüdesheim (Rhein), Niederwaldstraße 15, erkläre ich gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970

(GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke der Stadt Rüdesheim und des Landes Hessen — Forstverwaltung — in der Gemarkung Rüdesheim zu einem Erholungswaldgebiet:



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervieitatuse.

- 1. Grundstück der Stadt Rüdesheim Flur 27 Nr. 16/6;
- Grundstücke des Landes Hessen Forstverwaltung Flur 26 Nr. 2, 3/1, 4, 5, 19/1, 19/2;

Flur 27 Nrn. 6, 7, 9, 10, 17/4, 17/5, 17/11, 17/13, 17/14, 18, 20/1, 32/15, 38/17, 39/17, 47/4, 61/5, 62/11, 70/1, 77/22, 80/17, 81/17, 82/17, 102/25, 107/4, 113/8, 114/14, 115/13, 116/12, 117/15, 119/19, 120/4;

Flur 28 Nrn. 1, 2 und 230/3.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 269,5452 Hektar. Ausgenommen von der Erklärung bleiben die Grundstücke des Landes Hessen — Domänenverwaltung —

Flur 27 Nrn. 2/3, 17/6, 109/21, 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 128/19, 129/25, 130/22 und 132/2,

weil es sich bei diesen Grundstücken um landwirtschaftlich genutzte bzw. um bebaute Flächen (Staatsdomäne Jagdschloß Niederwald und Niederwaldschenke) handelt.

Auf einer Karte im Maßstab 1:25 000, die Bestandteil der Erklärung ist und die mit dieser zusammen bekanntgemacht wird, sind die Grenzen des Erholungswaldgebietes rot und die Grenzen der von der Erklärung ausgenommenen Flurstücke gelb dargestellt.

Die Erklärung verfolgt den Zweck, den "Niederwald" für die Bevölkerung als Erholungsstätte zu erhalten.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt den Eigentümern uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 17. 5. 1971 Der Regierungspräsident VII/10 F 11 (20)

StAnz. 44/1975 S. 2014

1488

Erklärung von Waldflächen zu Schonwald und Erholungswaldgebiet der Gemeinde Eschollbrücken

Auf Antrag der Gemeinde Eschollbrücken, Landkreis Darmstadt, erkläre ich gemäß §§ 19 und 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke der Gemeinde Eschollbrücken zu Schonwald und Erholungswaldgebiet:

Gemarkung Pfungstadt

Flur 29 Nrn. 139/7, 140/14, 140/22 und 140/24;

Flur 31 Nrn. 50/1, 51/5 und 52/8 teilw.,

Flur 33 Nrn. 10, 11, 12 teilw., 13, 14 teilw., 52, 72 teilw., 73 und 74 teilw.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 96,0586 ha. Auf einer Karte im Maßstab 1:25000, die Bestandteil der Erklä-rung ist, sind die Grenzen des Schonwaldes und Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt.

Die Erklärung bezweckt die Erhaltung der genannten Waldflächen um Nachteile für das Gemeinwohl (ungünstige Veränderungen des Kleinklimas, Winderosion und Versandungen, Lärmbelästigungen und Störungen des Wasserhaushaltes) zu verhüten oder abzumildern. Außerdem soll dadurch erreicht werden, daß der Wald als Erholungsfläche für die Bevölkerung erhalten bleibt.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hes-



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt. Vervielfältigungsnummer 548/74

sischen Forstgesetzes bleibt dem Eigentümer uneingeschränkt

Darmstadt, 19. 10. 1972

Der Regierungspräsident Der Regierungs-VII/10 F 11 (19—20) StAnz. 44/1975 S. 2016

1489

Erklärung von Waldflächen zu Schonwald in der Gemarkung Gorxheim

Hiermit erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke des Landes Hessen Forstverwaltung — zu Schonwald:

Gemarkung Gorxheim

Flur 4 Nrn. 3/2, 3/3, 3/6, 16/16;

Flur 5 Nrn. 1/10, 1/11, 1/13, 1/14, 6, 7;

Flur 6 Nrn. 13/2, Teilfläche aus 1/1 und Teilfläche aus 5/12. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 130,3873 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte im Maßstab 1:25 000 dargestellt, die Bestandteil der Erklärung ist und die mit dieser zusammen bekanntgemacht wird. Bei dem Gelände handelt es sich zum Teil um stark geneigte und auch steile Hanglagen. Bei Wegnahme des Waldes müßte vor allem mit folgenden Gefahren und Nachteilen für das Gemeinwohl gerechnet werden:

- a) Bodenabschwemmung,
- b) Hangrutsch und Steinschlag,
- c) Folgen der Geröllbildung durch Spaltenfrost,
- Versiegen vorhandener Quellen infolge zu raschen Abflusses des Oberflächenwassers.

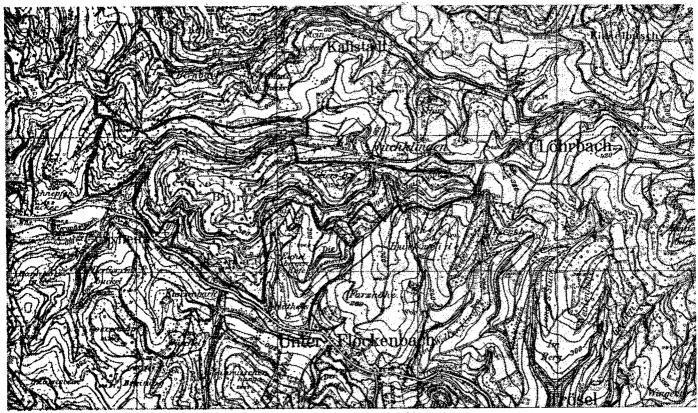
Die Schonwalderklärung soll daher die fortwährende Erhaltung des Waldes sicherstellen.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt dem Eigentümer uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 17. 5. 1971

Der Regierungspräsident VII/10 F 11 (19)

StAnz. 44/1975 S. 2017



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt.

Vervielfältigungsnummer 548/74

1490

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Helsa, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Helsa wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone),

(weitere Schutzzone, innerer Bereich), Zone III A (weitere Schutzzone, äußerer Bereich). Zone III B

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

> Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone) (weitere Schutzzone, Zone III A innerer Bereich)

 rote Umrandung. blaue Umrandung,

(weitere Schutzzone, Zone III B äußerer Bereich)

gelbe Umrandung,

gelb gestrichelte Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen
- 1. Tiefbrunnen I

das Grundstück Gemarkung Helsa, Flur 23, Flurstück 110/34,

2. Tiefbrunnen II

die Grundstücke Gemarkung Helsa, Flur 23, Flurstücke 56/3, 56/2 und 56/1 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Helsa, Flur 23, Flurstücke 99/36, 100/36, 66, 103/67, 102/43, 83, 108/44, 107/44, 43/1, 109/34, 55, 104/44, 45, 46, 47/2, 48, 49/1, 49/4, 49/3, 49/2, 117/50, 118/51, 119/52, 111/84, 120/53, 121/54, 56/1, 59, 60, 61 teilw., 71, 7, 70/1 teilw., 93/8 teilw., 31, 32, 33, 85 teilw., 72 teilw., 35/1 teilw., 68 teilw., 37 teilw., 82 teilw., 75 teilw., 91/58 teilw., 92/74 teilw.; Flur 20, Flurstücke 134/50, 139/50, 120, 97, 98, 99/1, 100/1, 100/2, 116, 99/2, 144/115, 143/46, 142/47, 141/47, 141/48, 140/49, 120, 130/46, 129/115, 131/47, 132/48, 133/49, 117, 114, 113, 41, 42, 43, 44, 45, 122 teilw., 111 teilw., 136/112 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Helsa, Friedrichsbrück, Eschenstruth und Hessisch Lichtenau.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III A und B) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Zone III A:

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- 4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9, 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- 5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBL I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohn-

- bauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 10. die Anlage neuer Friedhöfe;

Zone III B:

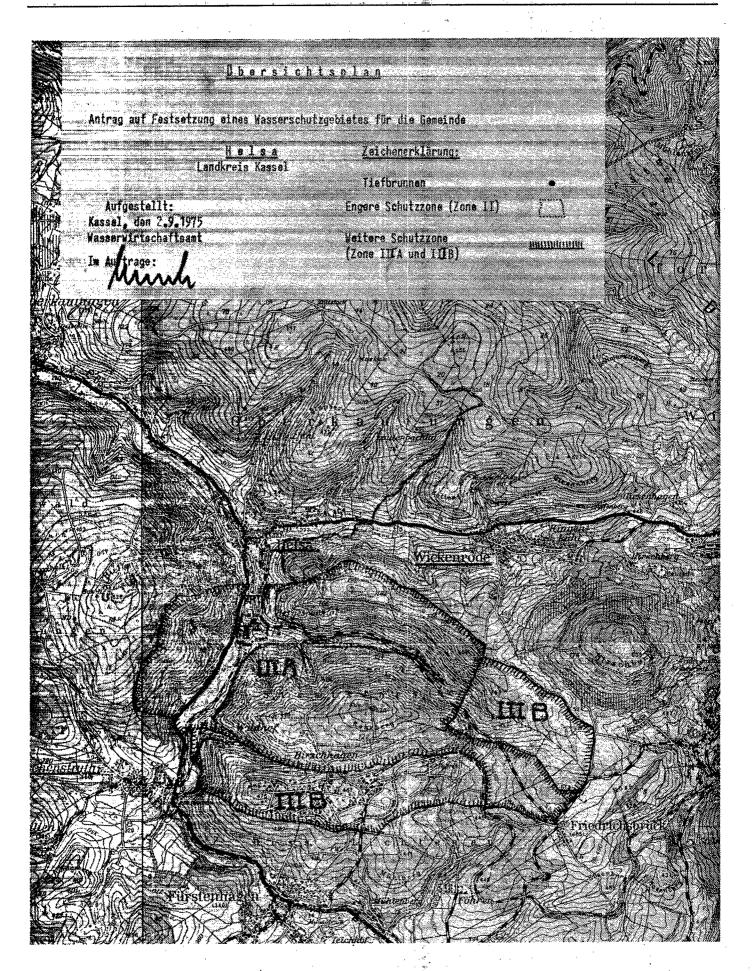
- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- 2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkrautund Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Befriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- 5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoffe bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. die Errichtung von Neubauten;
- die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- 9. das Zelten auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
- das unterirdische uod oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12 die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- 14 die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.



(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunrelnigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

erboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- 2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten:
- 3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- 4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- 5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- 7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Helsa und der zuständigen staatlichen Behörden

- 1. den Fassungsbereich einzäunen und soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist - mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- 2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- · 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- 7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- 8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- 1. beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde in Kassel, Steinweg 6;
- 2. beim Landrat des Landkreises Kassel untere Wasserbehörde - in Kassel;
- beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
- 4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9-11;

- 5. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel Kreisbau---- amt -- in Kassel;
- 6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Helsa in Helsa;
- 7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Kranzplatz 4—5;
- 8. beim Landrut des Werra-Meißner-Kreises untere Wasserbehörde - in Eschwege;
- 9. beim Katasteramt in Kassel.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 9. 1975

Der Regierungspräsident III/5 - 79 b 06 15 (Nr. 374) In Vertretung gez. Dr. Krug

StAnz. 44/1975 S. 2017

1491

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 73 in der Ge markung Damshausen, Ortsteil der Gemeinde Dautphetal. Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 73 neugebauten Strecke ist die in der Gemarkung Damshausen, Ortsteil der Gemeinde Dautphetal, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 73

von km 4,465 alt (bei km 4,465 neu) bis km 4,600 alt

- 0.135 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom I. Oktober 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 17. 9. 1975

Der Regierungspräsident III/4 a - 66 k 04-01 B/4 St Anz. 44/1975 S. 2020

1492

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach, Ortsteil der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 67 neugebauten Strecke sind die in der Gemarkung Oberellenbach, Ortsteil der Gemeinde Alheim, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelege-nen alten Teilstrecken der Kreisstraße 67

von km 1,758 alt (bei km 1,758 neu) bis km 1,802 alt

- 0.044 km

von km 2,939 alt

bis km 2,995 alt (bei km 2,941 neu)

für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einzlehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgeschen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Anderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regie-rungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 17. 9. 1975

Der Regierungspräsident III/4 a — 66 k 04-01 B/2

StAnz. 44/1975 \$ 2020

Buchbesprechungen

Wirtschafts-Lexikon 1975, 9., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2 Bände A-K, L-Z, 18 000 Stichwörter, 2552 S., unter Beteiligung von 200 Mitarbeitern, herausgegeben von Dr. Dr. h. c. R. Sellien und Dr. H. Sellien, je Band Buksyn 112, DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden.

Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden.

Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon bietet in der im August 1975 erschlenenen 9. Auflage eine umfassende Unterrichtung über Begriffe, Daten, Theorien und Entwicklungen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Die Aufgliederung der behandelten Gegenstände erfolgt in der Form des Stichwort-Lexikons; Querverweise bei allen wetter erklärungsbedürftigen Begriffen der jeweiligen Erläuterung erlauben es dem Leser, die Unterrichtung über das jeweilige Stichwort hinaus auf weitere Zusammenhänge bis zum Studium von Hauptproblemen in größeren theoretischen Spezialabhandlungen auszudehnen.

Die Behandlung von inzwischen 18 000 Stichwörtern auf 2552 Seiten gelang den 200 Mitarbeitern und den zahlreichen in Wirtschafts-, Finanz-, Politik-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften hervorragenden Autoren der Spezialabhandlungen durch eine äußerst präzise und konzentrierte Darstellung der wesentlichen Probleme, unter der jedoch die Vollständigkeit nicht litt.

Die Stichwörter und Spezialabhandlungen betreffen die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, die Wirtschaftsgeschichte, die politische Ökonomie, die Finanzwissenschaft, das Wirtschafts- und Steuerrecht und zahlreiche damit zusammenhängende oder allgemein bedeutsame Rechtsgebiete, die nationale und internationale Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik.

sellschaftspolitik.
Die neueste Entwicklung in der Betriebswirtschaftslehre wird berücksichtigt durch die Darstellungen über die Entscheidungstheorie, zur Logistik, zu Arbeitszeitstudien, zur Produktions- und Kostentheorie, betrieblichen Planung, Investitions- und Finanzierungslehre, zum algemeinen Rechnungswesen und zum Kostenrechnungswesen. Erweiterungen und Aktualisierungen erfolgten im Bereich der Finanzwissenschaften, der Volkswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts auf Grund der wirtschaftlichen, rechtlichen, theoretischen und politischen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sämtliche Stichwörter im Steuerrecht erforderten auf Grund der Steuerreformen von 1972 und 1974 die Überarbeitung. Das neue Außensteuerrecht wurde mit zahlreichen Stichwörtern aufgenommen. Die umfassende Überarbeitung des Lexikons bezog sich ebenso auf die Stichwörter aus dem Bankwesen, das wirtschaftliche Ausbildungswesen und die Datenverarbeitung.

Die meisten größeren Spezialabhandlungen enthalten in bezug auf die aufgeführten Daten Quellennachweise und in bezug auf die wissenschaftlich-theoretischen Probleme Literaturangaben, die auch Periodica umfassen, bis zum Jahre 1975.

Periodica umfassen, bis zum Jahre 1975.

Durch diese vorzüglich durchdachte Gesamtkonzeption eignet sich Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon in vielfältiger Weise als Standard-Nachschlagewerk in Theorie und Praxis für den täglichen Gebrauch im Wirtschaftsleben und in der Wirtschaftsverwaltung, und zwar nicht nur für den Wirtschaftswissenschaftler, sondern auch als ratio-nelle Informationsquelle für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler jeder Diszlplin. Deutlich spürbar ist eine ordo-liberale Grundhaltung des Werkes bei den Erläuterungen der Stichwörter auf dem Gebiet der politischen Ökonomie. Möglicherweise aus dieser Grundeinstellung erklärbar vermißt der Leser einzelne Stichwörter, die neben der wirtschaftlichen Bedeutung eine größere aktuelle politische Brisanzhaben, z. B. Investitionslenkung und -kontrolle und Berufsbildungsreform, welche nicht bzw. nicht in ihrer politischen Bedeutung erläufert werden, während im übrigen auch polit-ökonomische Themen in Darstellung und Stellungnahme nicht ausgespart bleiben.

Regierungsrat z. A. A pfelsted t

Regierungsrat z. A. Apfelstedt

Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden. Beiträge zur Entwicklungsstrategle für den ländlichen Raum mit besonderer Berücksichtigung der Funktionen nichtzentraler Orte. Von Prof. Dr. Klaus S c häfer und Dipl.-Ing. Klaus L a ng e. Schriftenreihe für Furbererinigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn. Sonderheft. 1973, Format DIN A 5, 115 S., kart. 5,—DM. Herausgegeben von der AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Wiesbaden. (Zu beziehen über die AVA-Geschäftsstelle, 62 Wiesbaden, Alexandrastraße 2.)

Regionalplanerische und -politische Konzepte erfordern Nachdenken über die Funktionen, die die neu gebildeten Gemeinden mit ihren Ortstellen zukünftig wahrnehmen werden. Die vollzogene kommunale Neugliederung zwingt zum Nachdenken über das innergemeindliche Funktionsgefüge, welche Funktionen den einzelnen Ortstellen selbst zukommen und wie sich die Funktionsabläufe zwischen den Ortstellen gestalten.

Ortstellen gestaten.

Die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ist aus Diskussionen im Arbeitskreis "Dorfentwicklung" der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. (AVA) hervorgegangen. Über die Themenstellung hinaus haben die Mitglieder des Kreises die Arbeit fortlaufend beratend unterstützt. Es handelt sich dabei um eine wissenschaftliche Abhandlung, die im Rahmen eines Forschungsauftrages des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschäft und Forsten erstellt wurde.

und Forsten erstellt wurde.

Nach Darstellung der bestehenden Situation und der Entwicklung der materiellen und institutionellen Strukturen werden die funktionellen Zusammenhänge ländlicher Nahbereichsgemeinden aufgezeichnet. Danach zeigen die Verfasser die theoretische Fundierung oder auch die pragmatische Begründung der gegenwärtigen Praxis von Funktionsbestimmung und -zuweisung auf. Es schließt sich eine kritische Betrachtung an, die mit einer Dokumentation des Stands der wissenschaftlichen Diskussion verbunden wird. Darauf aufbauend wird der Versuch unternommen, weiterführende Ansätze zu entwickeln.

Die städtebaulichen Probleme sind auch im ländlichen Raum vielschichtig, letzten Endes bilden sie eine schwerdurchschaubare Gesamtheit. Möglich erschieht zunächst nur die Analyse von wesentlichen Teilproblemen, die bearbeitbar werden. Man muß sich aber bewußt bleiben, daß bei diesem auswahlhaften Stück-für-Stück-Vor-

gehen keine Lösung für das Gesamtproblem herausspringt. Viel entscheidender als das jeweilige Einzelelement sind die Beziehungen zwischen den Einzelelementen, das Wirkungsgefüge. Charakteristische Merkmalkombinationen und -dimensionen müssen in Modelle eingefügt werden. Um die komplexe Realität erfaßbar zu machen und Entwicklungshilfen zu entwickeln, müssen neue Modelle gebildet werden.

werden.

Die Argumentation ist einleuchtend, weil sie realitätsbezogen ist und keine Illusionen kunstvoll aufbaut. Freilich, sie liest sich nicht leicht — die Prägnanz wissenschaftlicher Aussagen fordert als sprachliches Ausdrucksmittel eine bestimmte Stilschicht. Darin liegt die Gefahr, daß der Kreis der Angesprochenen und der Ansprechbaren mehr als wünschenswert eingeengt wird. Doch es ist notwendig und lohnend, die Gedanken der Wissenschaftler nachzudenken. Ohne Zweifel ist das vorliegende Sonderheft wichtig für den fachbezogenen Wissenschaftler und uneingeschränkt nützlich für den Politiker wie für den Orts-, Regional- und Landesplaner.

Baudirektor S a d o n i

Wem gehört der Boden in der Bundesrepublik Deutschland? Von Dieter Duwendag und Günter Epping. Herausgeber: Forsschungsverband für Immobilien-, Hypotheken- und Baurecht e. Y. 1974. Format 16 × 24 cm, broschürt, 103 S. mit 23 Tabellen und 2 Abbildungen im Text. 26,80 DM. Domus-Verlag GmbH, Bonn.

1974. Format 16 × 24 cm, broschürt, 103 S. mit 23 Tabellen und 2 Abbildungen im Text. 26,80 DM. Domus-Verlag GmbH, Bonn. Der Forschungsverband für Immobilien-, Hypotheken- und Baurecht e. V. hat mit dem vorliegenden Werk die Reihe seiner Veröffentlichungen von Forschungsarbeiten über mit dem Grundeigentum zusammenhängende Fragen fortgesetzt. Diese Arbeit ist im vergangenen Jahr zu einem Zeitpunkt veröffentlicht worden, als in die Diskussion über eine Reform des Bodenrechts von den verschiedensten Seiten die unterschiedlichsten Interessen mit großem Nachdruck eingebracht wurden. Die teilweise falschen und irreführenden Folgerungen, die aus der vorliegenden Untersuchung abgeleitet wurden, waren nicht geeignet, zu einer Versachlichung der bodenpolitischen Diskussion beizutragen, obwohl die wissenschaftliche Arbeit der Erfassung von Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden grundsätzlich dazu führen mußte. Über die so wesentliche Frage, wie das Eigentum an Grund und Boden verteilt ist, lagen bis jetzt nur Angaben aus den Ergebnissen einer statistischen Erhebung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums in Deutschland aus dem Jahre 1937 vor. Angesichts des unzulänglichen Materials bleibt es ein Verdlenst der Verfasser, in einer dreijährigen Arbeit unter schwierigen Bedingungen die aktuelle Situation der Grundeigentumsverhältnisse in der Bundesrepublik und die Tendenz der Verschiebungen in den Eigentumsverhältnissen, wenn auch nicht durchleuchtet, so doch beleuchtet zu haben. Die Untersuchung ist in den Jahren 1971 bis 1973 von Professor Dr. Duwendag von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und Dr. Günter Epping unter Mitarbeit von Diplivolkswirt Bernhard Schmidt und Dipl.-Volkswirt Walter Schmidtmeier durchgeführt worden.

Volkswirt Bernhard Schmidt und Dipl.-Volkswirt Walter Schmidtmeier durchgeführt worden.

Die Untersuchung nimmt wegen des zu hohen Aufwandes und Umfanges keine Totalrechnung vor. Sie beruht auf einer Direktbefragung der öffentlichen Hand (Totalzählung mit Ausnahme der Gemeinden unter 10 000 Einwohner) und einer repräsentativen Stichprobe in 60 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Erfaßt wurden 50 000 ha mit insgesamt 37 000 Katasterbeständen. Nach Meinung der Verfasser wurden Gebiete ausgewählt, die am ehesten die Grundeigentumsstruktur im Bundesgebiet widerspiegeln. Eine Grundeigentumsstatistik haben wir damit ebensowenig wie eine Statistik der Bodeneigentümerstruktur, wohl aber doch eine erste Annäherung dazu. Die Untersuchung von Professor Duwendag beschränkt sich auf Analysen und Aussagen zum Volumen und zur Verteilung der Gründflächen und läßt dabei die Bodenwerte außer Betracht. Gerade in diesen Aussagen, die den Anschein der Wertneutralität haben, liegt der Ansatz für falsche Schlußfolgerungen. Des weiteren werden Fehlschlüsse geradezu heraufbeschworen durch die Art der Darstellung der Trendentwicklung und der Herausstellung der Verlagerung des Grundeigentums vom privaten Sektor zur öffentlichen Hand als Haupttendenz. Auch hier ist eine rein mengenmäßige Betrachtung unter Ausschluß von so entscheidenden Merkmalen wie Bodennutzung und Bodenwert völlig unzureichend, um eine befriedigende Antwort auf den tieferen Gehalt der Frage zu geben, der eigentlich nachgegangen werden sollte. Und nur eine qualifizierte Antwort kann zu einer Versachlichung der Diskussion um die Ziele und Maßnahmen der Bodenpolitik beitragen. Baudirektor S a d o n i

Betriebsrentengesetz, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), Kommentar von Werner Schulz, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht, 1975, Loseblattausgabe im Plastikordner, 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kempfenhausen am Starnberger See

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, kurz Betriebsrentengesetz genannt, ist in seinen wesentlichen Teilen am 22. Dezember 1974, im übrigen am 1. Januar 1975, in Kraft getreten. 22. Dezember 1974, im übrigen am 1. Januar 1975, in Kraft getreten. Das neue Gesetz überläßt die Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung im einzelnen auch weiterhin der vertraglichen Vereinbarung. Es setzt ihr jedoch durch die Einführung von Mindestnormen (grundsätzliche Unverfallbarkeit beim Betriebswechsel, keine Anrechnung gestiegener gesetzlicher Versorgungsleistungen, Prüfungspflicht des Arbeitgebers zur Anpassung, Angleichung der Altersgrenze an die flexiblen Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung und Sicherung der Anwartschaften und Betriebsrenten gegen Insolvenzen) Grenzen, weil eine völlig freie Vertragsgestaltung nicht die berechtigten sozialen Belange der Arbeitnehmer sicherstellen kann. Ziel ist es, die betriebliche Altersversorgung zu einer weiteren Säule der sozialen Sicherung neben der gesetzlichen Sozialversicherung zu machen.

Wissenschaft und Rechtspraxis werden es begrüßen, daß nunmehr auf breiter Grundlage ein Kommentar zu diesem noch neuen Gesetz vorgelegt wird. Das Werk ist so gegliedert, daß nach einer gelunge-nen Einführung zur Geschichte der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Geset-zestext und die Kommentierung folgen. Danach schließt sich ein

Abdruck des im Zusammenhang mit dem Gesetz stehenden Bundesrechts an. Insbesondere die Praktiker werden darüber erfreut sein, daß sie die relevanten Materien, wie Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, der Konkursordnung, dem Einkommensteuergesetz, die Satzungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie des Pensions-Sicherungs-Vereins sofort aufschlagen können. Vorgesehen sind außerdem eine Aufnahme des Landesrechts und ein Stichwortverzeichnis. Der Kommentarteil enthält bislang erst eine Erläuterung des ersten Abschnitts (Unverfallbarkeit) der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Naturgemäß greift der Autor bei seiner Auslegung, die klar und verständlich ist, in starkem Maße auf den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen der Gesetzesväter zurück. Es bleibt zu erwarten, daß er in Zukunft mehr auf die in der Literatur vertretenen Ansichten und die Rechtsprechung eingehen wird.

Abschließend darf an den Autor und den Verlag appelliert werden, im Interesse des Benutzerkreises in möglichst raschen Folgen das Werk zu vervollständigen. Regierungsrat Höhmann

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausgegeben von Robert Dittmeier, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, und Dr. Friedrich Zängl, Ministerialrat in der Bayer. Staatskanzlei. 10. Ergänzungslieferung, Stand; 1. April 1975. Ca. 390 S., Dünndruckpapier, 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Dünndruckpapler, 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der 10. Ergänzungslieferung bringt die bewährte Sammlung nunmehr den Stand der Tarifverträge vom 1. 4. 1975. Auch die wesentlichen Gesetze sind eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere. die Änderungstarifverträge zum BAT vom 12. 6. 1974, vom 24. 7. 1974, vom 4. 10. 1974 und vom 7. 11. 1974. Schon mit diesen Angaben wird die schwierige Aufgabe der Herausgeber deutlich, die Sammlung immer auf dem laufenden Stand zu halten. Die relativ große Zahl neuer Bestimmungen zwingt auch schon zur Begrenzung der Ausgabe. Die Herausgeber wollen die Sammlung in dem durch die Stärke des Ordners bestimmten Umfang belassen. Sie schlagen daher vor, die ersten 21 Änderungstarifverträge zum BAT aus den Jahren 1962 bis 1969 aus der Leseblattausgabe herauszunehmen, da sie kaum noch praktische Bedeutung erlangen werden. In der Ergänzungslieferung sind ferner die Vergütungstarifverträge vom 17. 3. 1975 aufgenommen sowie die im Zusammenhang mit den Vergütungstarifverträgen abgeschlossenen Tarifverträge über die neuen Ausbildungsvergütungen. In der nächsten Ergänzungslieferung soll der 37. Änderungstarifvertrag vom 17. 3. 1975 berücksichtigt werden.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Sanio

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erläuterte Textausgabe in Loseblattform, begründet von Dr. Erlich Haniel, Regierungsvizepräsidenten von Oberbayern, und Dr. Martin Geiger, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, fortgeführt von Willi Schmutterer, Oberpolizeirat bei der Bayerischen Landpolizeidirektion, 11. Ergänzungslieferung nach dem Rechtsstand: 20. August 1975, 128 S., 15,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 30, Vogelweideplatz 10.
Die 11. Ergänzungslieferung enthält zweierlei: einmal die vom Bundesminister für Verkehr neu erlassene "Allgemeine Verwaltungsvor-

schrift für die Erteilung einer Verwarnung" vom 13. Juni 1975 (VkBl. S. 342), zum anderen den darauf aufbauenden bayerischen Bußgeldkatalog. Letzterer ist völlig überarbeilet worden, wobei insbesondere das System der Kennzahlen geändert und leichter überachaubar gemacht wurde. Mit der vorliegenden Eigänzung ist der Kommentar wieder auf den gewohnten neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Dr. Rösner

Kindergeldgesetze. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräisidenten a. D., 5. Ergänzungsileferung, Stand 1. August 1975, 46,— DM. Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfensagen.

Ein knappes Jahr nach Erscheinen des Werkes liegt nunmehr bereits die 5. Ergänzungslieferung vor, die u. a. die Anderung des Bundes-kindergeldgesetzes durch das Anderungsgesetz vom 18. Juli 1875 (BGBI. I S. 1918) berücksichtigt.

(BGBl. I S. 1918) berücksichtigt.

Trotz dieser raschen Aufeinanderfolge der Ergänzungslieferungen sind Teil III und Teil IV des Runderlasses 37574.4 der Bundesanstait für Arbeit vom 26. September 1974 (Band 2 der Broschüre "Bundeskindergeldgesetz" der Bundesanstait) noch nicht aufgenommen. Teil III des genannten Erlasses enthält die Welsungen zum überstaatlichen und zwischenstaatlichen Recht, Teil IV Auszüge aus EWG-Verordnungen, den zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit, dem Abkommen über die Soziale Sicherheit dem NATO-Truppenstatut. Wenn dem Benutzer des Werkes diese Teile zur Zeit nicht in Form des Bandes 2 der Broschüre zur Verfügung stehen, kommt dem in der vorliegenden Ergänzungsi eferung unter Nr. 3/17 abgedruckten gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers des Innern vom 26. Juni 1975 allenfalls informatorische Bedeurung zu, das diesem Mangel schnellstens abgeholfen wird.

Neben den zahlreichen sonstigen Ergänzungen und Änderungen der

Neben den zahlreichen sonstigen Ergänzungen und Änderungen der Sammlung verdient die Bekanntmachung der Tarifverträge betreffend Auswirkungen der Neuregelung des Familienlastenausgleichs besondere Beachtung.

besondere Beachtung.

Im Hinblick auf die nächsten Ergänzungslieferungen sei folgender Hinweis erlaubt: Die Broschüre "Bundeskindergeldgesetz" (Band 1), die in Teil II die Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes enthält, ist durch ein sehr umfangreiches gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 15. August 1975 (s. Anlage zum Rundschreiben des Hessischen Ministers des Innern vom 8. Juli 1975, StAnz. S. 1336) in zahlreichen Punkten ergänzt und geändert worden. Die Benutzung der Broschüre ist dadurch sehr erschwert und bereits angekündigte weitere Anderungen werden diesen Zustand noch verschlimmern. Da mit einer Neuauflage aus Kostengründen nicht zu rechnen ist, stellt die Sammlung "Kindergeldgesetze", die unter Nr. 15/2 den Teil II der genannten Broschüre in der Jeweils gültigen Fassung wiedergibt, für die mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes Befaßten eine nahezu unentbehrliche Arbeitshilfe dar. Amtsrat Brandt

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm. 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert. Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.). 1866

1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 3. NOVEMBER 1975

Nr. 44

Veröffentlichungen

4371

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Das Dienstsiegel Nr. 45 der Stadt Fulda (Rundsiegel, ϕ 35 mm, mit der Umschrift "Stadt Fulda" und dem Stadtwappen, lfd. Nr. 45) ist in Verlust geraten. Das vorstehend beschriebene Dienstslegel wird hier-

mit für ungültig erklärt. 6400 Fulda, 10. 10. 1975

Der Magistrat 10/1 54 06

Güterrechtsregister

4372

Neueintragungen

5 GR 1480 — 1. 9. 1975: Werbekaufmann Peter Zingler und Ehefrau Gisela Zingler, geb. Farnung, beide in Fulda-Gläserzell.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1481 — 6. 10. 1975: Maschinenschlosser Wilhelm Pappert und Ehefrau Christina Pappert, geb. Flügel, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 1. September 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamt-

5 GR 1482 — 6. 10. 1975: Lehrer Norbert Rathmann und Ehefrau Ingrid Rathmann, geb. Dutz, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. 5 GR 1483 — 6. 10. 1975: Kraftfahrer Ro-

bert Nophut und Ehefrau Irmgard Nophut, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

5 GR 1160 — 1. 9. 1975; Textilgroßhändler Hermann Schüler und Ehefrau Hedwig Schüler, geb. Wolfram, beide in Fulda-Gläserzell.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1975 ist die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

6100 Fulda, 21. 10. 1975

Amtsgericht

4373

GR 259: Eheleute Elektromechaniker Helmut Trümner und Jutta Trümner, geb. Henkel, Stadt Allendorf-Wolferode, Untergasse 6.

Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 3. 10. 1975 Amtsgericht

4374

GR 171 — 14. 10. 1975: Eheleute kaufm. Angest. Armin Finken und Hiltrud, geb. Backofen, Zierenberg, Altenhasunger Weg Nr. 29

Durch Vertrag vom 21. August 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 14, 10, 1975 Amtsgericht

: Vereinsregister

4375

VR 1316 — 10. Oktober 1975: Vereinigung der Maschinenbau- und Elektro-Ingenieure in der Bundeswehr e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Rolf-Günther Block, Dipl.-Ing., Bonn; Karl Michael Inama von Sternegg, Dipl.-Ing. Nieder-Beerbach; Hartmut Arps, Hauptmann, Marbach a. N.

VR 1383 -- 7. Oktober 1975; Sport-Schützen-Verein Braunshardt 1970 in Weiterstadt-Braunshardt.

VR 1384 — 9. Oktober 1975: Verein für Soziale Kommunikation Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1385 — 9. Oktober 1975: Schützt Darmstadt — Aktionsgemeinschaft zur Erhaltung der Kultur- und Naturdenkmäler in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1975 Amtsgericht

4376

5 VR 667 — 18. 8. 1975; Modelleisenbahn-Club MEC Fulda in Fulda.

5 VR 668 — 9. 9. 1975: Sportfischerverein ASF Haunetal in Petersberg.

6400 Fulda, 21, 10, 1975

Amtsgericht

4377

VR 426 — Neueintragung: Tischtennis-Verein Gründau 1953 e. V. in Gründau, Ortsteil Niedergründau.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1975

Amtsgericht

4378

Neueintragungen

4a VR 531 — 17. Oktober 1975: Eisenbahner-Sportverein Riedbahn Goddelau, Goddelau.

4a VR 532 — 17. Oktober 1975: Wassersportverein Nonnenau e. V., Ginsheim/Rhein.

4a VR 533 — 20. Oktober 1975: Kommunalpolitische Bürgerinitiative Nauheim e. V., Nauheim.

4a VR 534 — 20. Oktober 1975: Jugendclub Wallerstädten e. V., Wallerstädten.

4a VR 535 — 20. Oktober 1975; Spiel-mannszug 1960 Biebesheim, Biebesheim.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1975 Amtsgericht

4379

VR 295 — Neueintragung — 22. 10. 1975: Sängerbund, Vockenhausen.

6279 Idstein, 16. 10. 1975

Amtsgericht

4380

VR 158 — Neueintragung: Fernseh-Interessengemeinschaft Thalitter e. V., Vöhl-Thalitter.

3540 Korbach, 22. 10. 1975 Amtsgericht

4320a

5 VR 343 — Neueintragung — 24. 10. 1975: Pfadfinderschaft St. Georg Bürstadt, 6842 Bürstadt.

6840 Lampertheim, 24. 10. 1975

Amtsgericht

4381

5 VR 341 — Neueintragung — 24. 10. 1975: Trägerverein Jugendzentrum Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 24. 10. 1975 Amtsgericht

4382

5 VR 342 — Neueintragung — 24. 10. 1975: Betriebssportschützengruppe Werkschutz GmbH, 6843 Biblis 1.

6840 Lampertheim, 24. 10. 1975 Amtsgericht

4383

VR 941 — Neueintragung — 21. Okt. 1975: Verein zur Förderung staatspolitischer Bildung, Sitz: Marburg (Lahn). 3550 Marburg (Lahn), 21. 10. 1975

Amtsgericht

4384

Rü VR 128 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 16. 10. 1975 der Verein Rüsselsheimer Sternfreunde, Rüsselsheim, eingetragen worden. 6090 Rüsselsheim, 16. 10.. 1975

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

4385

VR 817 — Neueintragung: Der Verein "Geflügel- und Kaninchen-Züchterverein 1906 Krofdorf-Gleiberg" in Krofdorf-Gleiberg ist heute unter Nr. 817 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 19. Januar 1974 / 25. November 1975 errichtet.
6330 Wetzlar, 16. 10. 1975 Amtsgericht

6330 Wetzlar, 16. 10. 1975

Vergleiche — Konkurse

4386

6a N 12/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dieter Appenheimer, 6370 Oberursel 5, In der Au 6, ist gemäß § 204 KO eingestellt. 6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 10. 1975

Amtsgericht

4387

da N 66/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Herbert Dietl, 6370 Oberursel/Ts., Frankfurter Landstraße 2a, Inhaber der Firma Engel & Schol, Baustoff-Groß- und Einzelhandel, wird heute, am 20. 10. 1975, 8.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmut Kullmann, 6370 Oberursel/Ts., Vorstadt 20, Tel.-Nr. 0 61 71/5 31 90.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 12. 1975 beim Gericht anzumelden, und zwar

in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. 11. 1975, 12.00 Uhr; Prüfungstermin am 5. 1. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 11. 1975 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 20. 10. 1975

Amtsgericht

4388

61 N 93/75: Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Cichon, Alleininhaber der Firma Institut für Marktforschung und Abnehmeranalysen in 61 Darmstadt, Elisabethenstraße 14, wird heute, am 17. Oktober 1975, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, 61 Darmstadt, Dieburger Straße 188, Tel.: Büro: 6 36 16, Privat: 7 41 41. Konkursforderungen sind bis zum

15. November 1975 beim Gericht in dop-

pelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, evtl. auch Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 25. November 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 61 Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer 606.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1975 anzeigen.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1975 Amtsgericht

4389

5 N 9/74 - Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27, 6, 1973 verstorbenen Prof. Dr. Otto Sticht, zuletzt wohnhaft gewesen in Dillenburg, Untertor 7, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf den 12. Dezember 1975, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Wilhelmstraße 7, Zimmer 108, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM festgesetzt. 6340 Dillenburg, 21. 10. 1975 Amtsgericht

81 N 379/75 — Beschluß: Der Beschluß vom 8. 10. 1975, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Johann Löber, Inhaber der Firma Johann Löber ---Bauschreinerei 6239 Lorsbach (Ts.), Hofheimer Straße 43, eröffnet worden ist, wurde durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (M.) vom 14. 10. 1975 (2/9 T 1202/ 1975) aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 22. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 81

4391

81 N 227/70 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reiser und Wiegand GmbH Großhandel von Kraftfahtzeugteilen, 6 Frankfurt am Main, Kriegkstraße 30, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung und b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: Herr Erich Steffan a) 275,- DM, b) 21,20 DM, Herr Hans Hess a) 1025,— DM, b) 99,— DM.
6000 Frankfurt (Main), 16. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4392

5 N 22/75 - Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Friedrich Schmitt OHG, Bekleidungsfabrik, Inhaber H. und J. Knust u. J. Witzel, in Poppenhausen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 21. Oktober 1975, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter; Steuerberater Karl Erhard Gärtner, 64 Fulda, Vor dem Peters-

Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1975, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis einen Tag vor der Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. Dezember 1975, 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 19, Februar 1976, 10.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Fulda, Zimmer 210.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. November 1975 ist angeordnet. Ferner wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6400 Fulda, 21. 10. 1975 Amtsgericht

4393

2 N 49/75: Über das Vermögen der Firma Sandra-Moden-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch die jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Magda Kuhn und Heinz Zettl, 609 Rüsselsheim, Grabenstraße 3, wird heute am 20. Oktober 1975, 14,30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, 61 Darmstadt, Rheinstraße 327.

Anmeldefrist bis 19. 12. 1975. Erste Gläubigerversammlung am 25. 11. 1975, 9.00 Uhr. Prüfungstermin am 15. Januar 1976, 9.00 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18, 11, 1975. 6080 Groß-Gerau, 21. 10. 1975 Amtsgericht

4394

2 N 50/75: Über das Vermögen der Firma Erich Meffert, Spenglerei, GmbH, Groß-Gerau, Pestalozziweg 3, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erich Meffert, daselbst, ist heute, am 20. 10. 1975,

13.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter: Volkswirt Vo Volkswirt Volker Mertz, 6101 Weiterstadt-Braunshardt, Berliner Allee 4.

Anmeldungen bis zum 19. 12. 1975 (doppelt). Erste Gläubigerversammlung: 25, 11. 1975, 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 13. 1. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, 1. Stock, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. 11. 1975.

6080 Groß-Gerau, 20, 10, 1975 Amtsgericht

4395

42 N 94/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Breidenband, 6451 Erlensee, Hainstraße 24, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 10. Dczember 1975, 14.00 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude A, anberaumt. 6450 Hanau, 17. 10, 1975

Amisgericht, Abt. 42

4396

2 N 16/72: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Ing. Walter Schaulinski, Idstein-Wörsdorf, ist auf den Dienstag, 25. November 1975, 10.00 Uhr, Zimmer 15, des Gerichtsgebäudes in Idstein, Gerichtsstraße 1, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels Masse sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Abnahme der Schlußrechnung. 6270 Idstein, 20. 10. 1975 Amisgericht

4397

65 (50) N 54/72 - AG Kassel: In dem Konkursverfahren des Heizungsbauers August Schild, Vellmar I, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Die zu berücksichtigenden Forderungen betragen in der Rangklasse II 1536,84 DM, Rangklasse Nr. III 24,- DM. und die nichtbevorrechtigten Forderungen 87 608,92 DM. Es steht eine Verteilungsmasse von 410,- DM zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle niedergelegt. 3500 Kassel, 24. 10. 1975

Der Konkursverwalter: K. Bechmann Rechtsanwalt

4398

65 N 78/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Adolf Lauterbach, Kaufungen 2, Leipziger Straße 12, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 16. Dezember 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt. 3500 Kassel, 22, 10, 1975

Amtsgericht, Abt. 65

4399

5 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Schmitz, Lacke-Farben-Malerwerkzeuge für Gewerbe und Industrie, 3570 Stadt Allendorf 1, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 28. November 1975, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3575 Kirchhain 1, Saal Nr. 20, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung der Konkursverwalter ist auf insgesamt 100 000,- DM, die Auslagen sind auf 1912,70 DM festgesetzt worden. 3575 Kirchhain, 21. 10. 1975 Amtsgericht

5 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Schmitz KG in Stadt Allendorf soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 471 014,25 DM. Zu berücksichtigen sind 1 069 725,12 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 3575 Kirchhain, Bez. Kassel - Aktenzeichen: 5 N 4/67 — niedergelegt. 3575 Kirchhain, 21. 10. 1975

Die Konkursverwalterin Gabriele Schullerus Rechtsanwältin

4401

3 VN 2/75 - Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Gemeinnützigen Bau-"Dreieich" genossenschaft 6079 Sprendlingen, Frankfurter Str. 56-58, ist am 21. Oktober 1975, 17.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457 Maintal II, Alt Bischofs-

Vergleichstermin: 1. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus in Sprendlingen, Fichtestr. 50, Großer Saal.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumel-

Eröffnungsanirag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 23 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Die im Einleitungsbeschluß vom 29. 9. 1975 angeordneten Verfügungsbeschrän-kungen bestehen fort.

6070 Langen (Hessen), 22. 10. 1975

Amtsgericht

4402

7 N 105/73 - Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schako-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neu-Isenburg, Carl-Ulrich-Straße 49, vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Helmut Giehr, Mühlheim am Main, und Kaufmann Hans Müsken, Neu-Isenburg, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen bestimmt auf Dienstag, den 2. Dezember 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amts-gericht Offenbach, Luisenstraße 16, Gebäude D (Seitenbau), Saal 835.

Dem Verwalter wurden festgesetzt: seine Vergütung auf 15 000,- DM, seiné baren Auslagen auf 2184,60 DM.

6050 Offenbach (Main), 17. 10. 1975

Amtsgericht

4403

4 N 5/72 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugkaufmanns Horst Knierim 3578 Schwalmstadt-Treysa, Akazienweg 17, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 3578 Schwalmstadt, 15. 9. 1975 Amtsgericht

3 N 8, 9/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Hanusch OHG, Bauunternehmen, Wetzlar, Naubornerstraße, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 12. November 1975, 11.00 Uhr, Zimmer 32, im Gerichtsgebäude Wetzlar, anberaumt.

6330 Wetzlar, 8. 10. 1975

Amtsgericht

3 VN 1/75: Über das Vermögen der Wohnbau Seeger KG, Wetzlar, Langgasse Nr. 70, wird heute, am 24. Oktober 1975, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist und einen entsprechenden Antrag nach §§ 3 ff. VerglO gestellt hat und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben erachtet werden.

Der Rechtsanwalt Werner Gerhardt, Wetzlar, wird zum Vergleichsverwalter

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 18. November 1975, 11.00 Uhr, Saal 32, des Amtsgerichtsgebäudes in Wetzlar, Wertherstraße 2, bestimmt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, umgehend ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Vergleichsantrag mit Anlagen und dem Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Amtsgericht

6330 Wetzlar, 24. 10. 1975

4406

3 N 12 und 13/72: In den Konkursverfahren über 1. das Vermögen der Fa. Apparatebau GmbH & Co. KG, Atzbach, Waldweg 8, 2. das Vermögen der Fa. Apparate-bau GmbH, Atzbach, Waldweg 8, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf 22. Dezember 1975, 15.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 17, bestimmt. 6330 Wetzlar, 16. 10. 1975

4407

3 N 30/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Baustoffhändlers und Fuhrunternehmers Wilhelm Brück, Münchholzhausen, Kreis Wetzlar, Sudetenstraße 8, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 16. Dezember 1975, 11.00 Uhr, Zimmer 32, des hiesigen Amtsgerichts, bestimmt. 6330 Wetzlar, 8, 10, 1975 Amtsgericht

3 N 17/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Kinzenbach in 6331 Rechtenbach, Dorfstr. 58, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. Dezember 1975, 15.00 Uhr, Zimmer 17, des Amtsgerichts Wetzlar, Wertherstr. 2, anberaumt. 6330 Wetzlar, 23, 10, 1975 Amtsgericht

4409

62 N 87/74 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dieter Geidt, 6201 Nordenstadt, Siemensstraße 7, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. Dezember 1975, 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2500 DM (Zweitausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 175 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1975 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-bald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2 K 8/75: Das im Grundbuch von Landau, Band 26, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 10, Flurstück 47/18, Hof- und Gebäudefläche, Sandlandstraße 20, Größe 21,02 Ar,

soll am 7. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Illian, geb. am 25. 5. 1944, wohnhaft in Arolsen-Landau, Breslauer Straße 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 10. 1975 Amtsgericht

6a K 74/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Köppern, Band 58, Blatt 1549, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 23, Flurstück 22, Lieg.-B. 1435, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweidstraße 20, Größe

soll am 18. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Saal 1 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Verwaltungsangestellter Heinz Fels-

b) Maschinensetzer Ferdinand Voll, beide in Friedrichsdorf/Ts., je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 10. 1975

Amtsgericht

4 K 123/75: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 195, Blatt 8871, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 275/1, Bauplatz, Frankfurter Str. 3, 5, 7, 9, Größe 80,01 Ar, soll am 13. April 1976, 14.30 Uhr, im Ge-

richtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): HKS-Hochhaus-Baugesellschaft mbH & Co. KG, Heppenheim a. d. B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 10. 1975 Amtsgericht

4413

8 K 34, 37/71: Die im Grundbuch von Haiger, Band 79, Blatt 2786, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 1,15 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 18,60 Ar, Flurstück 43/13, Straße, Am Hofacker,

Größe 0,33 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 0,55 Ar,

Flurstück 43/14, Straße, Am Hofacker, Größe 0,13 Ar,

sollen am 7. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelm-straße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schneider, geb. am 9. 3. 1924, Haiger.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 10 = 2530,— DM, Lfd. Nr. 13 = 67 246,— DM, lfd. Nr. 15 = 196 978,— DM, ldf. Nr. 16 = 1496,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 10. 1975 Amtsgericht

8 K 37/74: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 21, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 371/107, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 27, Größe 2,21 Ar,

soll am 14. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelm-straße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsfahrer Horst Schmidt in Frohn-

hausen, Hauptstraße 27.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 597,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6349 Dillenburg, 27. 10. 1975 Amtsgericht

8 K 56, 66/72, 9/74: Die im Grundbuch von Eibach, Band 25, Blatt 868, eingetragene Grundstückshälfte.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibach, Flur 5, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Grube Beilstein, Größe 15,34 Ar,

soll am 14. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelm-straße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigenfümer am 12. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sprengmeister Ernst Schmidt in Oberscheld.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 632,50 D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21, 10, 1975 Amtsgericht

4416

84 K 277/75 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 12, Blatt 480, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 7, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Am al-

ten See 7, Größe 3,01 Ar,
am Freitag, dem 23. Januar 1976, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichisstraße 2, Zimmer 160. 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1975 (Versteigerungsvermerk):

Städtischer Angestellter i. R. Heinrich Rötzler und Frau Anna Karoline Friederike Heinz, geb. Rötzler, in Frankfurt am Main, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 10. 1975

- Amtsgericht, Abt. 84

4417

84 K 195/75 - Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 145, Blatt 5377, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 9, Flurstück 818/241, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstr. 95, Größe 3,94 Ar,

am 21. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4418

84 K 201/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im

Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 40, Blatt 1452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 28/13, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 28, Größe 2,38 Ar,

am 24. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerlehtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16, 5, 75 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand-GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 17. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4419

84 K 224 75 — Zwangsverstelgerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Marxheim (Amtsgericht Frankfurt Main, Abt. Höchst), Band 1, Blatt 20, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Marzheim, Flur 32, Flurstück 81, Garten, Pfings:brunnen, Größe 15,79 Ar,

am Freitag, dem 16. Januar 1976, 9.00 Uhr, Im Gerichtsgebäude B, 6 Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. September 1975 (Verstelgerungsvermerk): Frau Anna Christina Hedwig Bender, geb. Großmann, und Herr Willi Herrmann Ferdinand Großmann in Hofheim-Marxheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16, 10, 1975 Amtsgericht, Abt. 81

4420

5 K 47.74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1602, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 161, Lieg.-B. 1165, Bauplatz, Browerstraße, Größe 2,07 Ar, soll am 18. Dezember 1975, 9.45 Uhr, im

Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Oktober 1975 (Tag des Verstelgerungsvermerks):

Wohnungsverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 2900 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24, 10, 1975 Amisgericht

5 K 48/74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1603, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 162, Lieg.-B. 1166, Bauplatz, Browerstraße, Größe 2,07 Ar,

soll am 18. Dezember 1975, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbauverwaltungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 2900 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24. 10. 1975

Amtsgericht

4422

5 K 46/74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1601, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 160, Lieg.-B. 1164, Bauplatz, Browerstraße, Größe 3,40 Ar,

soll am 18. Dezember 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbauverwaltungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 4800 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24. 10. 1975

Amtsgericht

4/23

2 K 29/74: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 32, Blatt 1186, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 45.

soll am 23. 1. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24.12.1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Franz Richter in Dornburg-Thalheim, geb. am 1. 7. 1927.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 22, 10, 1975 Amtsgericht

4424

42 K 74/75: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 95, Blatt 2793, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 29, Gemarkung Langenselbold, Flur 38, Flurstück 22, Grünland, Im Kempfernberg, Größe 28,51 Ar,

am 27. Januar 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Bindmann in Langenselbold.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewicsen.

6450 Hanau, 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

4425

42 K 11/75: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 100, Blatt 2906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 10, Flurstück 14, Ackerland, Im Metzeriedgrund, Größe 56,16 Ar, am 20. Januar 1976, 13.30 Uhr, Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2, 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Gasche in Bad Brückenau, Georg Heinrich Gasche in Langenselbold, beide in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6450 Hanau, 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

4426

42 K 12/75: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Langenselbold, Band 130, Blatt 3733, eingetragene Grundstücksanteil (ideelle Hälfte) von

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 64, Flurstück 132/14, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 63, Größe 9,43 Ar.

am 20. Januar 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Hälfte am 13. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Gasche in Bad Brückenau und Georg Heinrich Gasche in Langenselbold, gemeinsam zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

4427

2 K 24/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Veckerhagen, Band 71, Blatt 1753, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Veckerhagen, Flur Nr. 16, Flurstück 108/5, Lieg.-B. 4971, Hofund Gebäudefläche, Steinweg 14, Größe 6,90 Ar,

soll am 23. Januar 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verkaufsleiter Ottokar Sievers in Neumünster 1, Kieler Straße 18.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 10. 1975 Amtsgericht

4428

2 K 36/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberjosbach, Band 5, Blatt 185, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 1791, Ackerland (Obstb.), Saalbachfeld 4. G, Größe 12,77 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 1652, Akkerland, Nassestückfeld 3 G, Größe 9,76 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 25, Flurstück 2495, Ackerland, Zu Obernhausen, Größe 15,21 Ar, Ifd. Nr. 10, Flur 30, Flurstück 2839, Acker-

"Ifd. Nr. 10, Flur 30, Flurstück 2839, Acker land, Bremestück, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 732, Grünland, Im Flachsgraben, Größe 10,06 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 36, Flurstück 3310, Ackerland, Im Hartemuß 7. G, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 41, Flurstück 3667, Wald (Holzung), Hinterwald, Größe 10,97 Ar,

sollen am 23. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Ickstadt, geb. 15. 6. 1924, Königshofen, zur Hälfte,

b) Wilhelm Müller, Niedernhausen, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 2 auf 3511,75 DM,

Ifd. Nr. 6 auf 2440,— DM, Ifd. Nr. 8 auf 4563.— DM.

lfd. Nr. 10 auf 3125,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 1257,— DM,

lfd. Nr. 18 auf 3200,- DM,

lfd. Nr. 19 auf 1097,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 10. 1975 Amtsgericht

4429

64 K 87/75: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 26, Blatt 788, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 92/2, Lieg.-B. 680, Bauplatz, Söhrestraße, Größe 8,68 Ar,

soll am 18. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauregie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (Liquidator: Herbert Willius in Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4430

64 K 94/75: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 26, Blatt 788, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 91/3, Lieg.-B. 680, Bauplatz, Söhrestraße (nach der Schätzungsurkunde jetzt Erlenweg), Größe 1,67 Ar,

soll am 17. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauregie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (Liquidator: Herbert Willius in Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4431

64 K 84/75: Die im Grundbuch von Hertingshausen, Band 15, Blatt 407, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 25/5, Lieg.-B. 356, Hofund Gebäudefläche, Fuldastraße 7, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 25/11, Hof- und Gebäudefläche, Fuldastraße 7, Größe 9,27 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 25:17, Hof- und Gebäudefläche (Betriebsgelände), Fuldastraße 7, Größe 49,58 Ar,

sollen am 23. Dezember 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schreinermeister Karl Scherb,

b) Schreinermeister Karl-Heinz Scherb, beide in Baunatal 5, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 3500 Kassel, 15. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4432

64 K 78/73: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 106, Blatt 3300, eingetragende Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 23/4, Lieg.-B. 2618, Hofund Gebäudefläche, Eisenbahnweg 35 A, Größe 6,91 Ar,

soll am 23. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuhmacher Reinhold Noll in Kassel. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 10.1975 Amtsgericht, Abt. 64

4433

64 K 95/75: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 26, Blatt 788, eingetragene Grundstücks-Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 18, Flurstück 91/4, Lieg.-B. 680, Bauplatz, Söhrestraße, Größe 1,67 Ar,

soll am 18. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauregie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4434

64 K 120/75: Das im Grundbuch von Helligenrode, Band 39, Blatt 1133, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur Nr. 23, Flurstück 1/2, Lieg.-B. 1050, Hofund Gebäudefläche, Jahnstraße (nach der Schätzungsurkunde Haus Nr. 81), Größe 11,60 Ar,

soll am 16. März 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

 a) Bauingenieur Hermann Dreher in Niestetal (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd M. Brach in Kassel), b) Ehefrau Lieselotte Dreher, geborene Günther, in Niestetal, — je zur Hälfte —, Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16, 10, 1975

Amisgericht, Abt. 61

4435

 64 K 146.75: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 17, <u>Blatt 421</u>, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Niederzwehren, Flur 7, Flurstück 357/4, Lieg.-B. 304, Hofraum, Töpfenhofweg (nach der Schätzungsurkunde Lagerplatz), Größe 1,43 Ar,

soll am 2. März 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks);

Kaufmann Hans Riede in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler in Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4436

3 K 2.75: Das im Grundbuch von Götzenhain, Band 60, Blatt 2721, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Götzenhain, Flur 1, Flurstück 1729-1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25/10, Größe 4,64 Ar,

soll am 5. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Geisler, Götzenhain,

b) Elisabeth Geisler, geb. Fleischer, daselbst, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 349 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 21. 10. 1975 Amtsgericht

4437

7 K 40'75: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 121, Blatt 5705, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Waldstr. 8, Größe 4,34 År.

soll am Mittwoch, 21. 1. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Magdalena Neff, geb. Helbig, Viernheim, zu ^{1/2},
 a) Emil Alter, Rentner, Viernheim,

2. a) Emil Alter, Rentner, Viernheim,
 b) dessen Ehefrau Sophie Alter, geb.

Helbig, daselbst, zu a) und b) in Gütergemeinschaft zu ½, Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 10. 1975 Amtsgericht

4438

K 37/72: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 62, Blatt 2482, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 151 37, Hof- und Gebäudefläche, Pelarstr. 5, Größe 11,11 Ar, soll am 3. Februar 1976, 14.30 Uhr, Im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wanda Simader, geb. Sydow, zu 1/n,

Wert gemäß § 74a ZVG: 38 910,50 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerurgen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 10. 1975 Amtsgericht

4439

7 K 92.74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Heskem, Band 16, Blatt 549, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 1, Flurstück 85, Acker- und Grünland, Die Teichwiesen, Größe 23,88 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Hs.-Nr. 28, Größe 1,66 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hoskem, Flur 5, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Hs.-Nr. 28, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heskem, Flur 11, Flurstück 81'40, Ackerland, Im langen Lohn,

Größe 22,21 Ar, 1fd. Nr. 5, Gemerkung Heskem, Flur 1, Flurstück 211 125, Ackerland, Auf der wei-

ßen Weide, Größe 16,15 Ar, 1fd. Nr. 6, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 210/137, Hofraum, Im Dorfe,

Größe 0,04 Ar, 1fd. Nr. 7, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 20 1, Ackerland, In den Betten, Größe 12,20 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heskem, Flur 4, Flurstück 83, Ackerland, Auf der Lehmkaute, Größe 15,08 Ar,

1fd. Nr. 9. Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76'5, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Nikolausgarten, Größe 13,43 Ar.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Beltershausen, Flur 5, Flurstück 22 1, Grünland, Im Reichsstuhl, Größe 23,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76.9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Nikolausgarten, Größe 1,69 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76.7, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Hs.-Nr. 42, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Hs.-Nr. 42, Größe 0,23 Ar,

sollen am 29. Januar 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johannes Lieser aus Heskem, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshällten wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetz auf 179 250 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 16, 10, 1975

Amisgerichi

4440

7 K 6474 — Beschluß: Das im Grundbuch von Marburg, Band 267, Blatt 9344, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 35, Flurstück 90'12, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Weg 8, Größe 6,95 Ar,

soll am 14. Jànuar 1976, 10.00 Uhr, Im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Fritz Meusser in Marburg zu 1/a.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 9. 10. 1975 Amtsgericht

5 K 55/74: Das im Grundbuch von Harb, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 3, Blatt 95, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harb, Flur 11, Flurstück 2/118, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 1, Größe 60,23 Ar,

soll am 8. Januar 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung verstei-

Eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elektroingenteur Kurt Rothe in Schotten, jetzi wohnhaft in 6478 Nidda 15 (Harb). Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf ins-gesamt 541 677 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 10. 1975 Amtsgericht

4442

7 K 52/75 — Zwangsversteigerungen: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band Nr. 113, Blatt 4050, und Band 87, Blatt 3250, eingetragenen Grundstücke,

Blatt 4050: lfd. Nr. 8, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1238/4, Lieg-B. Nr. 1027, Gebäudefläche, Mozartstraße, Größe 1,02 Ar, Blatt 3250: lfd. Nr. 22, Gemarkung

Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1235/6, Licg.-B. 464, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße Nr. 17, Größe 4,58 Ar,

am Dienstag, dem 23. Dezember 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (21. April 1975): Blatt 4050: Firma Johann Paul & Co. GmbH in Obertshausen,

Blatt 3250: Kaufmann Gerhard Heinrich Paul in Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,- DM bzgl. Grundstück Fl. 1, Flurstück 1238/4, und auf 327 000,— DM bzgl. Grundstück Flur 1, Flurstück 1235/6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 21. 10. 1975

Amtsgericht

4443

5 K 4/75: Das im Erbbau-Grundbuch von Hallgarten, Band 37, Blatt 1513, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hallgarten, Band 34, Blatt Nr. 1425, unter lfd. Nr. 677 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

1fd. Nr. 1, Hallgarten, Flur 1, Flurstück Nr. 59, A (Neukultur 1926), Ochsenwiese, Größe 17,00 Ar, Wald (Holzung), Ochsenwiese, jetzt Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 1, Größe 2,66 Ar,

soll am 16. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 4. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nicolai, Christian Michael Felix (geb. 7. 12. 1936), Ingenieur in Hallgarten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim (Rhein), 14. 10. 1975

Amtsgericht

4444

5 K 8/75: Die im Grundbuch von Geisenheim a. Rhein, Band 88, Blatt 2938, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 17, Flurstück 200, Hofraum, Steinheimer Straße 5, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 17, Flurstück 201, Hof- und Gebäude-fläche, Steinheimer Straße 5, Größe 3,33 Ar.

sollen am 31. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Kurt Lux (geb. 24, 7, 1924) Geisenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim (Rhein), 14. 10. 1975 Amtsgericht

3 K 44/74: Die auf den Namen des Willi Huttel im Grundbuch von Hermannstein, Band 42, Blatt 1523, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 8,45 Ar (Wert: 348 000 DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hermannstein, Flur 11, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 1,06 Ar (Wert: 6200 DM).

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 0,31 Ar (Wert:

sollen am 18. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Willi Huttel,
- b) dessen Ehefrau Gertrud, geb. Schäfer, Hermannstein, zu je ½.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 29. 11. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 10. 1975 Amtsgericht

4446

K 39/74 und K 30/75: Die im Grundbuch von Weyer, Band 22, Blatt 800, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weyer, Flur 6, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weyer, Flur 6, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe 3,46 Ar,

sollen am 17. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1974 bzw. 12. 5. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bankkaufmann Dieter Graudejus und Ehefrau Christel, geb. Laux, in Weyer, zu

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 17. 10. 1975 Amtsgericht

4447

3 K 31/75: Die im Grundbuch von Oberlemp, Band 21, Blatt 982, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 105/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegscheid, Größe 15,78 Ar, Wert: 256 999,- DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 105/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegscheid, Größe 0,42 Ar, Wert: 81 000,- DM,

1fd. Nr. 6, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 104/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegscheid, Größe 7,70 Ar, Wert:

38 000,— DM, lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 79, Ackerland, Am Weingarten, Größe 41,27 Ar, Wert: 1300,- DM,

sollen am 17. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26, 5, 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Stefan Jaeckel, Oberlemp. Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 12. September 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die ange-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" Wird hingewiesen.

Amtsgericht 6330 Wetzlar, 21. 10. 1975

4448

gebenen Beträge.

K 228/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Breuna, Band 35, Blatt 1577, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 15, Flurstück 20, Ackerland, Das Breunaer Ortsfeld, Größe 30,93 Ar,

soll am 16. Dezember 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl Friedrich Pilger in Breuna. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 20 000,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 10. 1975 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften - 🏗

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Jahr 1975

I. Hauhaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. Nr. 32/69, Teil I — S 304) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 7. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBI. Teil I, S. 161) und der Satzung des KGRZ Frankfurt am Main vom 28. 1. 1970 hat der Verwaltungsrat des KGRZ Frankfurt am Main am 11. 3. 1975 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1975 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt

13 781 800,— DM 13 781 800,— DM in der Einnahme auf in der Ausgabe auf im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

111 800,--- DM

in der Ausgabe auf

111 800,- DM

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 11. 3. 1975 beschlossene Stellenplan.

Die im Stellenplan gemäß § 5 enthaltenen Stellenneuschaffungen und Höherbewertungen von Stellen gegenüber dem Stellenplan 1974 werden in dem Maße realisiert, wie Mittel dafür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975 Der Direktor gez. Göbel

II. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde von der Hessischen Landesregierung in ihrer Sitzung am 25. 9. 1975 gemäß den §§ 22 und 23 des Datenverarbeitungs-gesetzes vom 16. 12. 1969 mit verschiedenen Maßgaben genehmigt.
- 2. Der Haushaltsplan sowie die Genehmigung der Hessischen Landesregierung mit sämtlichen Maßgaben liegen gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme

vom 10. 11. 1975 bis 14. 11. 1975 und vom 17. 11. 1975 bis 18. 11. 1975, jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28 (Empfang), öffentlicht aus.

6000 Frankfurt (Main), 23. 10. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main

Der Direktor In Vertretung Gramlich

4450

Hauptsatzung des Zweckverbandes Gründungsverband Stadt Lahn

Hauptausschuß (Ältestenrat)

Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuß (Ältestenrat). Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbands-

versammlung. Als weitere Mitglieder gehören dem Hauptausschuß (Ältestenrat) an:

die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

4 Vertreter der SPD-Fraktion,

1 Vertreter der CDU-Fraktion,

1 Vertreter der FWG-Fraktion.

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse je einen Ausschuß für:
- 1. Struktur und Planung,
- 2. Verwaltungsfragen,
- 3. Recht.
- 4. Finanzen,
- 5. Wirtschaft und Verkehr,
- 6. Schule und Kultur,
- 7. Soziales, Jugend und Sport,
- 8. Landwirtschaft und Umwelt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.
- (3) Über die Bildung anderer Ausschüsse und über ihre Auflösung beschließt die Verbandsversammlung von Fall zu Fall.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

Die in den Verbandsvorstand berufenen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagenentschädigung

- (1) Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung der durch ihre Geschäftsführung entstehenden Unkosten
- a) einen Sockelbetrag von

80,- DM mtl.

b) für jedes Fraktionsmitglied

30,- DM mtl.

zu Händen ihres Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden ihren Fraktionen zugerechnet.

(2) Mandatsträger, die keine Fraktion bilden oder keiner Fraktion angehören, erhalten keinen Sockelbetrag.

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.
- (2) Für Dienstreisen im Auftrage des Gründungsverbandes werden Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Landes Hessen, Reisekostenstufe I b, gewährt.

Reisekostenvergütung und Verdienstausfallentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und andere als Sachverständige oder Berater zugezogene, für den Gründungsverband ehrenamtlich tätige Bürgezogene, für den Gründungsverband ehrenammen lange Burger, erhalten zur Abgeltung von Kosten für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, des Verbandsvorstandes, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände Tagegeld, Übernachtungsgeld und Erstattung notwendiger Nebenausgaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Landes Hessen, Relsekostenstufe I b.
- (2) Für Fahrten zwischen dem Wohnort oder einem anderen zeitweiligen Aufenthaltsort und dem Geschäftsort werden

Bei Benutzung der Eisenbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels Erstattung der Auslagen bis zu den Sätzen und Zuschlägen für die I. Klasse,

bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftwagens 0,30 DM je Kilometer Fahrtleistung,

bei Benutzung eines Dienstkraftwagens Erstattung der Vergütung, die an die den Kraftwagen stellende Behörde zu zahlen ist, 0,30 DM je Kilometer Fahrtleistung.

(3) Erstattet werden auch die notwendigen Nebenkosten für die Benutzung von Straßenbahn, Obmnibus, Mietwagen, für Gepäckbeförderung usw.

- (4) Für Fraktionen und Fraktionsvorstände werden jährlich maximal für je 12 Sitzungstage Reisekosten vergütet.
- (5) Für entgangenen Arbeitsverdienst wird auf besonderen Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der Organe des Gründungsverbandes Stadt Lahn, ihrer Ausschüsse, Fraktionen und Fraktionsvorstände Verdienstausfallentschädigung gewährt. Je Sitzung und sonstigen Diensigeschäfte wird eine Verdienstausfallentschädigung von höchstens 80,— DM gezahlt.
- (6) Der Nachweis über die zu beanspruchenden Beträge aus § 6 Abs. 1—5 erfolgt durch Eintragung in einheitliche Listen, die den Namen, den Wohnort, die Zahl der gefahrenen Kilometer, die Fahrtkostenberechnung, das Tage- und ggf. Übernachtungsgeld, die Verdienstausfallentschädigung sowie die daraus berechnete Gesamtsumme und die Unterschrift des Empfängers enthalten. Die Listen werden vom jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben und an die Geschäftsstelle gege-

§ 7 Übertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen und Verzicht

Die Ansprüche gem. § 4 bis 6 dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht im voraus verzichtet werden.

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6100 Gleßen, 22. 10. 1975

Zweckverband "Gründungsverband Stadt Lahn" Der Verbandsvorstand gez. S c h n e i d e r Verbandsvorsitzender

4451

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Haushaltsjahr 1975

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161) und § 5 der Satzung des KGRZ Kassel (StAnz. 1970 S. 695) hat der Verwaltungsrat am 10. März 1975 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1975 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 wird im Verwaltungshaushalt

8 492 800,— DM 8 492 800,— DM in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt

187 000,— DM 187 000,— DM in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

festgesetzt.

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 10. März 1975 beschlossene Stellenplan.

Kassel, den 10. März 1975

Der Direktor gez. Koch

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 15 und 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) erforderliche Genehmigung der Landesregierung ist nach Maßgabe der Kabinettsvorlage des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. 9. 1975 erteilt.

Jetzt macht Deutschlands öffentlicher Dienst die Prämie '75 sicher!

Wer die staatlichen Bausparvergünstigungen noch für 1975 haben will, muß spätestens bis 31. Dezember dieses Jahres Bausparer werden. Alles Weitere erfahren Sie beim nächsten BHW-Vertrauensmann oder



für Deutschlands öffentlichen Dienst 325 Hameln

Der Haushaltsplan und die Kabinettsvorlage liegen zur Einsichtnahme vom 5. bis 14. 11. 1975 während der Dienststunden im Geschäftszimmer des KGRZ Kassel, 35 Kassel, Knorrstr. Nr. 30, öffentlich aus.

3500 Kassel, 21. 10. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel Der Direktor gez. Koch

4452

Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hopfgarten

In der Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes in Nr. 41 (Seiten 1917-1919) vom 13. Oktober 1975 sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen.

§ 8 Erste Zeile:

Hinter "Die Verbandsversammlung beschließt" muß das Wort "über" eingefügt werden.

§ 8 a) muß lauten:

Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Satzungen sowie Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung.

§ 20 (1) Zeile 4:

"Landkreisen Fulda und Marburg-Bienkopf je zu Hälfte" muß richtig heißen:

"Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf je zur

Die Überschrift "VI. Weitere Rechtsgrundlagen" muß durch die Überschrift

"VI. Schlußvorschriften"

ersetzt werden.

6320 Alsfeld, 27. 10. 1975

Vogelsbergkreis Der Kreisausschuß

Offentliche Ausschreibungen

4453

Vergabe von Rohrverlegungsarbeiten für Brunnensammelleitung im Raum Wächtersbach.

Der Wasserverband Kinzig baut im Raum Wächtersbach eine Brunnensammelleitung.

Die Brunnenleitung besteht aus GGG-Rohren, ND 16/25, NW 200-700.

Zu diesen Arbeiten gehören die erforderlichen Schachtbauwerke in wasserdichtem Beton, die Dükerungen und die Durchpressungen.

Mit den Arbeiten soll Ende 1975 bzw. Anfang 1976 begonnen werden.

Interessierte leistungsfähige Unternehmungen, die bei der vorgesehenen Ausschreibung im Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden um eine schriftliche Meldung bis 11.11.1975 bei der Frankfurter Aufbau AG, 6 Frankfurt/Main 1, Postfach 16340, Gutleutstr. 40, Tiefbau-Abteilung gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur erfahrene Fachfirmen aufgefordert werden, die bei der Bewerbung den Nachweis zu erbringen haben, daß sie Bauvorhaben ähnlicher Art und in der Größenordnung bereits durchgeführt haben. Der W 1-Schein ist unbedingt nachzuweisen und zwingend für die Beteiligung am Wettbewerb. Den Bewerbungsunterlagen sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmens beurteilt werden kann. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht jedoch nicht.

Mit Rücksicht auf den Verfahrensablauf wird gebeten, von sonstigen Rückfragen abzusehen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 10. 1975

FRANKFURTER AUFBAU AG 6000 Frankfurt (Main) Postfach 16340 Gutleutstr. 40

4454

Schotten: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der L 3193 zwischen Wenings und Nd.-Seemen von km 0,972 bis km, 3,933 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 8 000 chm Boden lösen und einbauen Sickerleitungsgräben ausheben ca. 1 100 cbm ca. 3 000 m Sickerrohrleitung verlegen 40 St. ca. Prüfschächte versetzen ca. 9 500 cbm Frostschutzschicht 0/56 bit. Tragschicht d. K. 0/32 ca. 21 000 qm ca. 17 000 qm ca. 17 000 qm Asphaltbinder 0/16 Asphaltbeton d. K. 0/8

u. a. m.

Bauzeit: Bis 28. 10. 1976

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 11. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20 DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39 312 Postscheckamt Frankfurt (M) mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 11. November 1975 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate

6479 Schotten, 28. 10. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5.5%) Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtilichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buchund Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheck heck konto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

4455

Beim

Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main)

ist die Stelle eines

Leitenden Regierungsdirektors

— Besoldungsgruppe A 16 —

als Leiter der Präsidialabteilung zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit langjähriger Berufserfahrung in Funktionen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Organisatorische Befähigung, Verhandlungsgeschick sowie die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung sind Voraussetzung. Kenntnisse im Personalwesen sind erwünscht. Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen werden bis 30. 11. 1975 erbeten an den

The second of the second of the second

Hessischen Minister des Innern 6200 Wiesbaden Friedrich-Ebert-Allee 12

4456

Beim

Landkreis Fulda

(rd. 190 000 Einwohner) ist wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1976 die Stelle des

hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach der Gruppe W 12 (B 7) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 13. 1953 in der z. Z. geltenden Fassung.

Bewerber sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und nach Möglichkeit Erfahrung in der Kommunalverwaltung haben.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen — handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über die bishorige Tätigkeit, Referenzen — bis zum 1. Dezember 1975, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort "1. hauptamtlicher Kreisbeigeordneter" an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Kreistagsvorsitzenden Artur Reith, 6400 Fulda, Landratsamt, Wörthstraße 15 – Kreistagsbüro –

einzureichen.

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

Fulda, den 22. Oktober 1975

Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses gez. A. Reith

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 39871. Fernschreiber: 04186648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandspesen und 5.6 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 14360-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erschelnen. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1878.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten